

Erster Zeitraum.

Vom Eintreten der Silberwährung

bis

zur Wiedereinführung einheimischer Münzen,

von

1524—1598.

I. Die Rechnungsführung.

1) Die Rechnungen.

Abgesehen von dem 1528 gemachten Versuche einer Ausmünzung ist die Grafschaft Lippe, so wie Westfalen überhaupt, für den größten Theil des 16. Jahrhunderts ohne einheimische Münzen. Für eine Münzgeschichte dieses Zeitraumes fehlt also der Stoff fast gänzlich. Aber auch in Bezug auf die im Laufe des 16. Jahrhunderts sich ändernde Währung und Zählweise bieten die wenigen Verordnungen, welche gegen die Mitte dieses Zeitraums zur Regelung des Geldwesens erlassen wurden, ein so dürftiges Material, daß aus denselben nicht einmal die Haupt-Epochen dieser Veränderungen zu ersehen sind. Eine um so bessere Quelle für die Geldgeschichte enthalten die im Fürstlichen Archive aufbewahrten „Rent-Register“ oder Amtrechnungen, denn es ist aus denselben nicht allein das allmähliche Eintreten jener Veränderungen mit völliger Sicherheit nachzuweisen, sondern man findet darin auch diejenigen Münzsorten verzeichnet, welche in Ermangelung einheimischer Ausmünzung im Lande umliefen.

Das Ländchen zerfiel in größere oder kleinere Bezirke, von denen die ersteren Ämter, die letzteren Vogteien genannt wurden. (Später wurden die einzelnen Vogteien theils den benachbarten Ämtern zugetheilt, theils je zwei zu einem Amte vereinigt, so daß

die Verwaltungsbezirke neuerlich nur aus Ämtern bestehen.) Die Städte hatten ihre selbständige Verwaltung. Die über dieselbe geführten Rechnungen finden sich aus dem 16. Jahrhunderte vollständig nur im städtischen Archive zu Lemgo, einzelne Bruchstücke derselben auch im Archive der Stadt Salzfeln, während solche in den Städten Horn, Blomberg und Barntrop im Laufe der Zeit durch wiederholte Feuersbrünste zerstört worden sind. Die noch vorhandenen Detmolder Stadtrechnungen beginnen erst mit dem Jahre 1650.

Das Rechnungsjahr der Amtsverwalter begann am 29. September mit dem Michaelis-Tage, mit welchem die Rechnung jedes Jahres abgeschlossen wurde. Die Revision und Beglaubigung dieses Abschlusses geschah in der Regel in Gegenwart der Landesherren³⁶⁾, welche der Abrechnung dann ihre eigenhändige Unterschrift mit Beidrückung ihres Privat-Petschaftes hinzusetzten.

In der ersten Hälfte dieses Zeitraumes fand die Revision der Rechnungen indeß nicht regelmäßig in allen Ämtern und in jedem Jahre statt, weshalb sich auch einige übersichtlich zusammengestellte Abrechnungen mehrerer Jahre von einem oder mehreren Ämtern vorfinden. Diese Rechnungsabschlüsse ergänzen einzelne fehlende Jahrgänge der vollständigen Rechnungen, auch tragen sie zum Verständnisse der übrigen nicht unwesentlich bei, weil sie gewöhnlich dieselben Summen in anderer Weise berechnet enthalten. Sie liefern

³⁶⁾ Bei der Abrechnung des Amtes Sternberg 1552 wird die Anwesenheit des Grafen mit folgenden Worten erwähnt:

„No 52 am 2. November ist de rechenunge van den amptmann tom „Sterneberghe Henric Florck angenohmen de No 51 van Dstern wente „up Michaelis in bywesende meines g. H. tor Lippe.“

Ferner sind in der Ausgabe von 1577 und 1578 folgende Geldpöste verzeichnet, welche darauf hinweisen:

„ij dal x schillie vor twe tunnen hemmelschen bers dem froger tho „hunselde am 1. 2. und 3. Februarij, alß meine gnedige Fruwe und her „der rechenunge halven hir gewesen.

„1 Daler vor allerlei gewurke und frut von hermen bruilechte, alße „M. g. frau sampt Irer gnaden Rethenn der rechenunge halber hir „gewesen.“

außerdem den Beweis, daß es den einzelnen Rechnungsführern nicht allein überlassen war, nach eigenem Ermessen diejenige Form der Rechnungsführung zu wählen, welche ihnen für ihren Verwaltungsbezirk und die augenblicklichen Zeitverhältnisse die passendste schien, sondern selbst den Werth der umlaufenden Zahlungsmittel (des Geldes) und die Zählweise desselben zu bestimmen.

Es liegt zwar die Vermuthung nahe, daß bei Gelegenheit der Rechnungs-Revisionen allgemeine Vorschriften und mündliche Instruktionen gegeben wurden, um die Willkür der Rechnungsführer zu beschränken, keineswegs aber war die Unregelmäßigkeit, mit welcher diese Revisionen stattfanden, bei dem veränderlichen Geldwesen jener Zeit geeignet, eine übereinstimmende Geldberechnung in allen Ämtern hervorzurufen. Es tritt uns daher auch aus diesen, ziemlich gleichartige Einnahmen und Ausgaben enthaltenden Rechnungsbüchern eine Mannigfaltigkeit der Geldberechnungen entgegen, welche man in unserer Zeit nur durch Zusammenstellung der Rechnungssysteme der größten europäischen Staaten zu erreichen im Stande wäre. Erst durch die vom Jahre 1620 bis 1623 zur Wiederherstellung des Reichsfußes erlassenen Münz-Edicte wurde, der Hauptsache nach, in das Rechnungs- und Geldwesen Übereinstimmung gebracht. —

Die ältesten Rechnungen des 16. Jahrhunderts sind aus den Jahren 1509 und 1510. Sie enthalten Einnahmen der Ämter Detmold, Lage, Schötmar und Örlinghausen, und Ausgaben für verschiedene Lieferungen an die Hofhaltungen zu Detmold und Brake. Dann beginnen mit dem Jahre 1521 die Rechnungen der Stadt Lemgo (städtisches Archiv) und des Amtes Sternberg, 1533 des Amtes Brake, 1539 der Ämter Detmold, Blomberg und Schieder, 1542 des Amtes Horn, 1565 des Hauses Detmold und des Amtes Barenholz, 1582 die des Amtes Schwalenberg, 1584 die des Amtes Barntrop, im letzten Decennium des Jahrhunderts aber die der Ämter Örlinghausen, Lipperode und Oldenburg³⁷⁾ und der Stadt Salzuflen. Außerdem ist noch eine die Ämter Schötmar, Lage, Brake und Schwalenberg umfassende Kirchensteuer-Rechnung von 1532 vorhanden.

³⁷⁾ Oldenburg und Stoppelberg waren sogenannte „Sammt-Ämter“, d. h.: gemeinschaftliches Besizthum von Paderborn und Lippe.

2) Äußere Form der Rechnungsführung.

In allen Rechnungen des 16. Jahrhunderts fällt es sogleich auf, daß die Rechnungsmünzen nur für das Facit, die Summa, gebräuchlich waren, daß dagegen die Geldbeträge theilweise nach den Münzsorten, in welchen sie gezahlt waren, notirt wurden. Das Verständniß der Geldberechnung während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird hierdurch wesentlich erleichtert, weil der gänzliche Mangel an Tarifen es sehr schwierig macht, die eigentlichen Beweggründe für die vielfache Veränderung der Zählweise aufzufinden. Für die Rechnungsführung brachte diese ungleiche Notirung der einzelnen Beträge die Unbequemlichkeit mit sich, daß dieselben nicht wie in unserer Zeit am Ende jeder Seite nach den Regeln der Arithmetik addirt und ohne Weiteres in eine Summe zusammengefaßt werden konnten, sondern daß der Addition bei jeder Seite eine Reduction aller einzelnen, in verschiedenen Münzsorten notirten Beträge vorhergehen mußte. Vermuthlich geschah diese Operation mittelst eines Rechenbrettes, wobei es auf die Benennung der Beträge, deren jeder einzeln erst bei der Manipulation der Rechenpfennige auf die Rechnungsmünze und deren Stufen reducirt wurde, gar nicht weiter ankam.

Eine arithmetische Behandlung dieser Rechnungen war aber um so mehr ausgeschlossen, als die Zahlen in denselben bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts in römischen Ziffern — in Gestalt der Mönchs-Minuskel — geschrieben wurden. Erst gegen Ende des Jahrhunderts fingen die Rechnungsführer an, sich der arabischen Ziffern zu bedienen und die einzelnen Geldbeträge, auf die Rechnungsstufen reducirt, in die für letztere durch senkrechte Linien gebildeten Rubriken einzutragen. Gleichzeitig gingen dieselben von dem schmalen Halb-Folio zum Quart-Formate über. Daß für diese verbesserten Formen der Rechnungsführung keinerlei Vorschriften bestanden, sondern die Annahme der einen oder andern Form durchaus dem Belieben jedes Rechnungsführers anheim gegeben war, mag folgende Zusammenstellung des Überganges der einzelnen

Amtsrechnungen zu der seit 1623 übereinstimmend gebräuchlichen neuern Form der Rechnungsführung beweisen:

Die arabischen Ziffern kommen zuerst in den Sternberger Amtsrechnungen 1552 bis 1556 neben den mittelalterlichen Zahlzeichen vor, und später ausschließlich in den Jahrgängen 1592 bis 1594. Doch wurde jedesmal wieder zur alten Praxis zurückgekehrt, wenn ein anderer Rechnungsführer angestellt wurde, welchem die bisher üblichen Zahlzeichen geläufiger waren. Dasselbe war auch im Amte Lipperode der Fall, dessen Rechnungen von 1594 bis 1598 ausschließlich arabische Ziffern enthalten, welche der Amtmann Hermann Kerkmann (1602 außerordentlicher Abgeordneter am Probationstage zu Köln) bis zum Jahre 1603 wieder mit den alten Zahlzeichen vertauschte. Ein allmähliches Verdrängen der letzteren durch die arabischen Ziffern zeigen die Rechnungen der Stadt Lemgo von 1570 und die des Amtes Brake von 1572. Der ausschließliche und dauernde Gebrauch der Ziffern begann in den Ämtern: Varenholz 1586, Horn 1590, Schieder 1592, Oldenburg 1596, Schwalenberg 1597, Barntrop 1600, Lipperode 1603, Sternberg 1604, Brake und Detmold 1605 und Örlinghausen 1609.

Rechnungs-Nubriken kommen anfangs nur hin und wieder vor, doch findet man dieselben nur in Verbindung mit arabischen Ziffern. Die dauernde Einführung derselben zeigen die Rechnungen der Ämter: Schwalenberg 1597, Barntrop 1600, Oldenburg 1601, Detmold 1605, Schieder nach 1608, Örlinghausen 1609, Horn 1612, Sternberg 1613, Varenholz, Brake und Blomberg 1614 und der Stadt Salzuflen 1619.

Ebenfowenig wie die Rechnungen der einzelnen Ämter eine übereinstimmende Bezeichnung der Geldsummen enthalten, ebenfowenig zeigen dieselben auch Übereinstimmung bei Bezeichnung der Geldsorten.

In den ersten drei Decennien des 16. Jahrhunderts kommen neben der Bezeichnung „goltgl.“ (Goldgulden) die Abkürzungen „g“ oder „gulb.“ (Gulden) vor, womit sowohl der Goldgulden, als

Goldstück, als auch ein demselben an Werthe gleich gerechnetes Silberstück (Güldiner) oder eine in Marken angegebene Anzahl Silbermünzen desselben Betrages bezeichnet wurde. Die eintretende Veränderung des Werthes dieser drei Zahlungsmittel machte beim Festsetzen der zu zahlenden Summe für jede derselben eine besondere Bezeichnung nothwendig, um bei deren Berechnung und Auszahlung Irrthümern oder absichtlichen Benachtheiligungen vorzubeugen. In der Stadt Lemgo, so wie in den Ämtern Detmold, Brake, Horn und Blomberg, wurde obige Abkürzung des Wortes „Goldgulden“ für das so benannte Goldstück unverändert beibehalten, im Amte Sternberg aber von 1557 an mit dem Worte „Florén“ (abgekürzt „f.“) vertauscht. In den Rechnungen der Stadt Salzuflen wird der Goldgulden mit „Goldfl.“ bezeichnet. Von 1538 an wird zwischen dem Worte „Goldgulden“ und „Gulden“ ein Unterschied gemacht, von letzterem im Amte Brake auch der harte Thaler als „Jochimdaler“ (Joachimsthaler) unterschieden und also der „Gulden“ als Inbegriff einer gewissen Anzahl Scheidemünzestücke betrachtet, deren Werth dem der beiden anderen Münzsorten nicht mehr gleich war; z. B. heißt es in der Rechnung des Amtes Brake von 1538 wörtlich:

„Register der upkomme des Huses Braik an Gelde unde Korne
 „Renthenn unde anders Michaelis angainde Anno Dni „xvc xxxviii.“
 „Hyrinne synth de goltgl. entfangenn unde uthe ghevenn vor xiiij
 „mark unde de Jochimdaler vor xiiij mark unde v ß, de gulde ge-
 „reckenth vor xii mark.“

In den Rechnungen des Amtes Brake von 1538, Detmold von 1539, Sternberg von 1546 bis 1558 und Schieder von 1551 bis 1555 wird die Abkürzung des Wortes „Florén“ (fl.) statt „G“³⁸⁾ oder „Gulden“, zur Bezeichnung des Thalers oder Guldens gebraucht, weil der Werth beider in dieser Zeit meistens übereinstimmte, doch kommt der Name „Daler“ oder „Taler“ (abgekürzt: Dall. oder thlr.) immer häufiger vor, bis das Wort „Gulden“ gänzlich ver-

³⁸⁾ In den Rechnungen des Amtes Schwalenberg wurde später der Groschen mit „g“ bezeichnet.

schwindet. Letzteres ist in den Rechnungen des Amtes Horn schon 1543, und in denen der Ämter Blomberg und Barenholz 1565 der Fall. Auch in denjenigen Amtsrechnungen, in welchen das Wort „Florén“ statt „Gulden“ gebräuchlich geworden war, mußte dasselbe dem Namen „Thaler“ nach und nach weichen, so z. B. bei den Ämtern Schieder 1555, Sternberg 1557 und Detmold 1590, in der Stadt Lemgo aber 1561.

Die Groschen, für welche die alten Tarife die verschiedenartigsten, mehr oder weniger aus dem Volkswitze hervorgegangenen Beinamen enthalten, um die verschiedenen Sorten genau zu bezeichnen, kommen in den Amtsrechnungen meistens nur unter den einfachen Abkürzungen „g.“ oder „gr.“ oder „gl.“ vor, mit Ausnahme der Fürstengroschen, welche stets als solche mit „fgl.“ oder „fürstgl.“ bezeichnet werden. Unter allen übrigen wie oben bezeichneten Groschen hat man daher Mariengroschen zu verstehen, auch wenn dieselben nicht ausdrücklich als solche benannt sind. Nur in einzelnen Amtsrechnungen kommt eine bestimmte Benennung derselben vor, z. B. heißt es im Amte Brake 1538 ganz im Allgemeinen: „den fl. to 24 froschen gereket“. Dagegen in der Sternberger Rechnung desselben Jahres: „den gl. xxvi marie frosze“. In der Abrechnung des Amtes Blomberg 1540: „den fl. tho xxvi mergl. gereket“, und in der Rechnung des Amtes Horn von 1544: „Gegeben tho wyntope v marienfroschen.“

Nach dieser Zeit kommen zwar diese bestimmten Benennungen der Mariengroschen nicht mehr vor, aber als in den Jahren 1555 bis 1563 zwei an Werthe und Zählweise verschiedene Sorten umliefen, wurden bei den im Amte Sternberg in Groschen angegebenen Geldbeträgen „sware“ (schwere) und „lichte“ (leichte) Groschen unterschieden. Erstere wurden im Amte Barenholz „Schillinge“ genannt und die Schillinge der Markrechnung als „Pfenninge“ bezeichnet. Das Pfenningzeichen (P) bezeichnet in allen Amtsrechnungen stets die unterste Rechnungsstufe, ganz abgesehen von dem Werthe oder der Zählweise der damit bezeichneten Münzsorte. In den Rechnungen des Amtes Lipperode von 1592 bis 1594 wird diese Stufe (Gosler) als „den.“ (denarius) bezeichnet, 1598 aber

als „Pf“ (Pfenning). Dasselbe Zeichen (M) bezeichnet im Amte Sternberg „Gosler“, deren 12 einen Mariengroschen galten, in den Ämtern Schwalenberg, Horn, Oldenburg, Barntrup und der Vogtei Falkenberg einen Pfenning, deren 8 Stück einen Mariengroschen gleichgerechnet wurden, und im Amte Blomberg und Schieder den alten Pfenning der Markrechnung, deren 12 auf einen Schilling, aber von 1556 bis 1598 = 60 auf einen Mariengroschen gingen.

II. Die Zählweise.

- 1) Die alte Mark-Rechnung bis zu ihrem Übergange in die niedersächsische Groschen-Rechnung, von 1511 bis 1556.

Aus denjenigen Münzarten, auf welche in der „Summa“ am Schlusse jeder Seite der Rechnungen die verschiedenartig angesetzten Geldbeträge reducirt sind, ergiebt sich für jeden Zeitraum die übliche Zählweise. Hiernach bestand bis zum Jahre 1524 die alterthümliche Rechnung nach

Mark, Schillingen und Pfennigen.

Diesen drei Rechnungsstufen wurden in jenem Jahre noch als eine obere Stufe die „Gulden“, hinzugefügt, wogegen die Pfennige, wegen ihres geringen Betrages, von einigen Rechnungsführern gar nicht mehr berücksichtigt, von anderen aber bis zum Betrage eines halben Schillings als Schillings-Bruch notirt wurden. Nur in den Ämtern Blomberg und Schieder wurde nach Einführung jener obern Stufe auch die unterste in unveränderter Weise beibehalten, so daß in jenen Ämtern von nun an vier Stufen gebräuchlich waren, während man sich in allen übrigen Ämtern³⁹⁾ zur Bezeich-

³⁹⁾ Zur Erläuterung folgendes aus der Rechnung des Amtes Sternberg von 1524 entnommene Beispiel:

„Am avende Johannes iii tunnen beers nha Dethmolde gesanth, de „tunne xiiii fortelink, scr. xi mar ii ſ.“

Es wurden hier also $3 \times 24 = 72$ Rörtlinge dem Werthe nach = 11 Mark 2 ſ gesetzt. Da bei dieser Summe 12 Schillinge auf eine

nung sämtlicher Geldsummen nach 1524 nur der drei Rechnungsstufen
Gulden, Mark und Schillinge.

bediente, auf welche man die mancherlei Scheidemünzsorten reducirte.

Bei allen größeren Geldbeträgen, z. B. bei Zinszahlungen, Renten und Pachtgeldern, bildeten die Goldgulden das Hauptzahlungsmittel, doch war es zulässig, daß der Betrag derselben auch in andern Münzsorten bezahlt wurde, deren Werth man wie oben angegeben, nach Mark und Schillingen berechnete.⁴⁰⁾

Der Gulden (Goldgulden) spielte also in diesem Geld-Systeme eine doppelte Rolle; theils war er als oberste Stufe der Zählweise ebenfalls nur eine Rechnungsmünze, theils aber, als ausgeprägtes Goldstück, eine jener Scheidemünz-Währung fremde Münzsorte, welche als solche dem Course unterlag, weshalb sich die Zählweise mit dem allmählich und schwankend sich ändernden Course dieses Hauptzahlungsmittels ebenfalls änderte — eine kaum begreifliche Verworrenheit des Rechnungswesens! Eine Controle in Bezug auf die Richtigkeit der Geldrechnungen (Calculation) war also nur dann möglich, wenn jeder Rechnungsführer bei jeder einzelnen Rechnung, oder, wenn er einen ganzen Jahrgang nach einem und demselben Course berechnet hatte, bei jedem Jahrgange angab, nach welchem Goldgulden-Course die in Marken angegebenen Geldbeträge zusammengezählt waren. Die meisten Rechnungen enthalten diesen Schlüssel der Geldberechnung auf dem Umschlage oder in der Überschrift der ersten Seite der Einnahme und Ausgabe. Da

Mark gerechnet sind, so pflegte man also den Betrag von $(12 \times 11 = 132 + 2 =) 134$ Schillingen Lippischer Währung mit 72 Stück Rörtlingen zu bezahlen. Der Werth eines Rörtlings wurde also auf 1 Schilling $1\frac{3}{10}$ Pfennig Lippisch geschätzt.

⁴⁰⁾ Aus der Rechnung des Amtes Sternberg von 1527: Die Summirung einer Seite, auf welcher einzelne Beträge in Gulden notirt sind, ist in folgender Weise ausgeführt:

„Sind xxxii g ser. an golde, den gulden xij mr. iij^e xviii mr.“ d. h.
Summa: Sind 32 Gulden zu $11\frac{1}{2}$ Mark in Scheidemünze
= 368 Mark.

Die durch die Summirung aller Summen der einzelnen Seiten ent-

aber den Rechnungsführern hierzu weder amtliche Tarife, noch durch den Verkehr regelmäßige Courszettel geliefert wurden, so mußten sie nach eigenem Ermessen den ihnen am zutreffendsten scheinenden Cours auswählen, um darnach den zusammen summirten Betrag der Marke in Gulden auszudrücken. —

Es zerfällt nun die Zeit, in welcher die Summen der nach Mark geführten Rechnungen auf Gulden reducirt wurden, in drei Unter-Perioden: die, in welcher der Goldgulden das Zahlungsmittel war, die, in welcher Goldgulden und Thaler als gleichwerthend gezahlt wurden, und endlich die, in welcher fortdauernd nach Gulden gezahlt, aber in Thalern gezahlt wurde.

Diese Unter-Perioden lassen sich aber an bestimmte Jahre begreiflicher Weise nicht binden, da der Übergang von der einen zur andern Zahlart nur allmählich vor sich ging, und noch mehr, weil lange Zeit der Ausdruck „Gulden“ üblich blieb, als man schon nicht mehr in goldenen Gulden, sondern vorherrschend in silbernen Thalern zahlte, und als der goldene Gulden, in Folge des gesunkenen Silberwerthes, bereits einen höhern Werth erlangt hatte, als der den nur sogenannten „Gulden“ der Rechnungen darstellende Thaler hatte, und endlich, weil man den Betrag eines „Guldens“ auch in der auf den Gulden gerechneten Anzahl von kleineren Münzstücken zu leisten angefangen und sich dadurch daran gewöhnt hatte, unter dem Worte „Gulden“ eine bestimmte Anzahl kleinerer Münzstücke zu verstehen, in denen, wenn etwa die goldenen Gulden

standene Hauptsumme wurde in folgender Weise in den drei Rechnungsstufen ausgedrückt:

„Alle upborunge duffzes Registers sind *iiii^m iiie xx mr. x ß scr. tho golde iiij^e xxv gulden viii mr. iiij ß, den gulden xij mr. gereckenth*“.

Dieses ist ins Hochdeutsche übertragen:

Alle Einnahmen dieser Rechnung sind 4320 Mark 10 Schilling, *scr.* zu Golde: 375 Gulden 8 Mark 4 Schilling, den Gulden = $11\frac{1}{2}$ Mark gerechnet. Also $11\frac{1}{2}$: 4320 Mark 10 ß — 375 Gulden 8 Mark 4 ß, denn $375 \text{ G.} \times 11\frac{1}{2} = 4312\frac{1}{2} \text{ Mark,}$

bleiben $7\frac{1}{2}$ Mark übrig,

wozu noch die 10 ß oder $\frac{1}{2} = 4 \text{ ß}$ kommen
 = 8 Mark 4 ß

und die silbernen Thaler im Umlaufe zu fehlen anfangen, vorzugsweise gezahlt wurde, die dann weiter aber, weil sie nur den Nominal-, aber nicht den innern Silberwerth des Thalers hatten, also nur der Stück-Zahl nach, nicht am Metall-Werthe dem Goldgulden und dem Silber-Thaler gleich kamen, eine neue dritte Art von Gulden, einen Zählgulden bildeten. In was für „Gulden“ nun jedesmal gezahlt sei, läßt sich aus den Rechnungen nicht immer ersehen, weshalb es unmöglich ist, den Cours der Goldgulden und Thaler im Verhältnisse zum Zählgulden für jede Zeit genau nachzuweisen. Nur bei wenigen Rechnungsführern kommen in dieser Beziehung bestimmte Angaben vor.

Bis 1622 wurden im ganzen Lande die in Gulden ausgedrückten Beträge entweder mit Goldgulden, oder mit Marken der Lemgoer Scheidemünzwährung bezahlt. Letztere war die veränderliche schlechte Währung, welche damals wie früher gewöhnlich als „Mark Lemgoer“ oder als solche Mark „alse tho Lemgo ginge und geve is“ bezeichnet wurde. z. B. im Jahre 1522 wurde eine Rente von „3 Mark Lemgoer“ (d. h. 3 Lemgoer Mark) für 6 rheinische Goldgulden gekauft. Da nach dem Course dieses Jahres (s. oben S. 98) der Goldgulden = 10 Mark war, so betrug die Rente $(3 : 6 \times 10 = 60 =) 5\%$.

Die ältere Eintheilung des Goldguldens in „Schillinge der Goldwährung“, bei welcher der Schilling stets der ideale achtzehnte Theil des Goldguldens blieb (s. oben S. 87), kommt in dieser Zeit nicht mehr vor. Es scheint demnach diese Rechnung nach „Schillingen der Goldwährung“ schon im Anfange des Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen zu sein. Die letzte derartige Angabe kommt 1515 vor, wo für $12\frac{1}{2}$ Gulden eine Rente von 15 Schillingen gekauft wurde, also zu $(12\frac{1}{2} \times 18 = 225 \text{ Schill. } 225 : 100 = 15 :) 6\frac{2}{3}\%$. Es sind unter den „Schillingen“ offenbar nur solche zu verstehen, deren 18 auf den Goldgulden gehen, da im Jahre 1515 nach der Cours-Tabelle (s. oben S. 98) der Goldgulden = 9 Mark oder 108 „Schillinge in Scheidemünze“ stand. Die Rente würde also bei letzteren Schillingen nur $1\frac{1}{9}\%$ betragen haben, während der Zinsfuß damals mindestens 5% betrug.

Die oben (S. 98) mitgetheilte Tabelle über die Veränderungen des Courses der Goldgulden von 1500 bis 1544 ergibt den jährlichen Durchschnitt dieses Courses in der Stadt Lemgo, wie ihn der dortige Bürgermeister aufgezeichnet gehabt hatte. Aber die verschiedenen Amtsrechnungen aus diesen Jahren zeigen vielfach, daß jene durchschnittlichen Course zu Lemgo keineswegs allgemein angenommen waren, denn die von den verschiedenen Rentmeistern der Ämter gleichzeitig angenommenen Course weichen nicht nur von jenem Lemgoer Durchschnitt, sondern auch unter einander mehrfach ab. Dies zeigt die nachstehende

Vergleichende Zusammenstellung
der Berechnung des Goldguldens, Thalers und Guldens in Mark
Scheidemünze, nach den Rechnungen der Stadt Lemgo und verschiede-
nener Ämter von 1521 bis 1556:

Jahrgang der Rechnung.		Gold- gulden	Joachims thaler	Zähl- gulden		
		Mark ℔	Mark ℔	Mark ℔	Mark ℔	Mark ℔
1521—1524	Stadt Lemgo und Amt Sternberg	10	—	—	—	—
1527	Amt Sternberg	—	—	—	11 $\frac{1}{2}$	—
1528	" " (um Oftern)	—	—	—	11	—
1529	Stadt Lemgo	12	—	—	11 $\frac{1}{2}$	—
1532	Amt Lage und Schötmar	—	—	—	11 $\frac{2}{3}$	—
—	" Brake, Örlinghaus- fen, Schwalenberg . . .	—	—	—	12	—
1536—1537	Amt Sternberg	—	—	—	12	—
—	" Brake, Anfang des Jahrs	13 $\frac{1}{2}$	—	13 $\frac{5}{12}$	—	24
1538	Amt Brake und Sternberg (gegen die Mitte) . . .	—	—	—	12 $\frac{1}{2}$	—
—	Amt Sternberg, bei Capi- tal-Zahlungen u. Viehkauf	13	—	13	—	26
1538 u. 1539	Amt Detmold ⁴¹⁾	13 $\frac{2}{3}$	—	—	12 $\frac{1}{2}$ 13	—

⁴¹⁾ Das Agio betrug beim Wechseln der Goldgulden gegen Gulden Schei-

Jahrgang der Rechnung.		Gold- gulden		Jochims- thaler		Zähl- gulden	
		Mark ℔		Mark ℔		Mark ℔	
1538 u. 1539	Amt Blomberg	—	—	—	—	—	26
— —	" Schieder	—	—	13	—	13	—
1540	Stadt Lemgo	—	—	—	—	12	—
— —	Amt Brake und Schieder	—	—	—	—	13	—
— —	" Detmold, Sternberg und Blomberg.	—	—	—	—	—	26
1541	Dieselben	—	—	—	—	—	27
— —	Amt Schieder.	—	—	14	—	13 $\frac{1}{2}$	—
1542	" Horn	—	—	—	—	13 $\frac{1}{2}$	—
— —	" Blomberg	—	—	—	—	—	27
— —	" Detmold, Sternberg, und Schieder.	—	—	—	—	—	28
— —	Amt Schieder.	13 $\frac{1}{2}$	—	13 $\frac{1}{2}$	—	13 $\frac{1}{2}$	—
— —	Stadt Lemgo	—	—	—	—	14	—
1543	Amt Detmold	—	—	—	—	—	28
— —	" Schieder	—	—	—	—	—	29
— —	Stadt Lemgo	14	—	—	—	13 $\frac{1}{2}$	—
— —	Amt Schieder und Horn (Anfangs)	—	—	14 $\frac{1}{2}$	—	14 $\frac{1}{2}$	—
— —	Amt Horn	15	—	15	—	15	—
1544	Stadt Lemgo	14 $\frac{1}{2}$	—	—	—	14	—
— —	Amt Horn und Blomberg	—	—	14 $\frac{1}{2}$	32	14 $\frac{1}{2}$	—
— —	" Schieder	—	—	15	—	15	30
1545	" Horn	—	—	14	—	14	—
1545—1548	Stadt Lemgo (Goldgul- den nach Knoch ⁴²⁾ . . .	15 $\frac{1}{2}$	—	—	—	14	—

demünze 1538 in Detmold 8 Schill. und in Herford 10 Schill. auf jeden Gulden, d. i. 5, bzw. 6 $\frac{2}{5}$ %. Da ein Gulden gleich 13 Mark war, so war demnach der Cours des Goldguldens in Detmold 13 $\frac{2}{3}$, in Herford aber 13 $\frac{5}{6}$ Lipp. Mark (Sternberger Amtsrechnung von 1538).

⁴²⁾ In dem (in verneuerter Sprache) vom Archivrathe Knoch (Lipp. Intelligenzblätter 1769 S. 279) gegebenen Abdrucke der Tarif-Tabelle der Goldgulden und Mark (s. oben S. 97), welche 1500 amtlich entworfen, dann von dem Lemgoer Bürgermeister von Jahr zu Jahr, bis zu dessen Tode 1544 fortgesetzt war, sind vom letztern Jahre an die

Jahrgang der Rechnung.		Gold- gulden		Joachimsthaler		Zähl- gulden	
		Mark	℥	Mark	℥	Mark	℥
1545—1548	Amt Sternberg und Blomberg	—	—	14 $\frac{1}{2}$	—	14 $\frac{1}{2}$	—
1549	Stadt Lemgo (Goldgulden nach Knoch)	16	—	—	—	14 $\frac{2}{3}$	—
—	Amt Sternberg	—	—	—	—	15	—
1550 u. 1551	Stadt Lemgo (Goldgulden nach Knoch)	16 $\frac{1}{2}$	—	—	30	15	—
—	Amt Sternberg u. Schieder	—	—	15	—	15	—
1552—1556	In allen Ämtern u. der Stadt Lemgo	15	—	14	28	14	28
1553—1556	In Lemgo ausnahmsweise	—	—	—	—	13 $\frac{1}{2}$	—

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, daß in derselben Zeit, in welcher die Thaler als Hauptzahlmittel auftraten, auch die Groschen in ein näheres Verhältniß zur Mark kamen. Nach 1536 wird die Mark in der Regel mit 2 Groschen bezahlt und der Cours des Guldens mehrfach, statt in Marken, in Groschen angegeben, deren zwei gleich einer Mark gerechnet wurden.

Bei diesem ersten Auftreten der Thaler in den Lippischen Rechnungen machte sich auch schon ein Unterschied des Werthes derselben im Vergleiche zum Goldgulden bemerklich, welcher durch das Fallen des Silberpreises gegen den Goldgulden derartig zunahm, daß man sich sehr bald darüber entscheiden mußte, mit welchem dieser beiden Zahlmittel der Gulden in Scheidemünze gleichwerthen sollte. Sobald in dem einen oder andern Amte bei Zahlung einer in Gulden oder Goldgulden festgesetzten Summe der Unterschied des

weiteren Cours-Veränderungen der Mark gegen Goldgulden vom Herausgeber Knoch „aus genuinen Nachrichten“ hinzugefügt (a. a. D. S. 282), nach denen

1545 bis 1548	1 Gold-Gulden	=	15 $\frac{1}{2}$ Mark
1549 „ 1550 „ „ „		=	16 „
1551 „ 1552 „ „ „		=	16 $\frac{1}{2}$ „

Goldgulden- und Thaler-Courses in Betracht gezogen wurde, fand diese Entscheidung stets zu Gunsten des Thalers statt. Es ist zwar anzunehmen, daß nach Eintritte der Silberwährung und der darauf folgenden überwiegenden Ausmünzung der Thaler, diese als Zahlungsmittel an Bedeutung gewannen, doch scheint auch die Bequemlichkeit der Rechnung, welche das zweifache Verhältniß des Groschens, eines Theils als der Hälfte der Mark und andern Theils als aliquoten Theils des Thalers mit sich brachte, zu diesem Übergange zur Silberwährung wesentlich mitgewirkt zu haben. Von dieser Zeit an (etwa nach dem Jahre 1540) wurde in allen Ämtern die Mark mit zwei Groschen bezahlt, nach deren Werthverhältnisse zum Thaler die Anzahl der auf einen Gulden zu rechnenden Marken bestimmt wurde. Dadurch wurden die Ausdrücke „Thaler“ und „Gulden“ oder „Florén“ völlig gleichbedeutend⁴³⁾.

So einfach die Abschätzung und Berechnung des Werthes der Mark zu 2 Groschen an sich erscheint, so brachte dieselbe doch einige Unsicherheit mit sich, weil die damals coursirenden Groschen-Sorten nach ganz verschiedenen Münzfüßen ausgeprägt wurden und also einen mehr oder weniger ungleichen Metall-Werth hatten. Es finden sich daher auch gerade in den Jahrgängen 1543 bis 1552 der Amtsrechnungen die auffallendsten Unterschiede bei der Angabe des Thaler-Courses in Marken. Erst die Tarification der verschiedenen Zahlungsmittel durch die Verordnung vom 9. November 1551⁴⁴⁾ (Anlage 5) hatte eine in allen Ämtern gleichmäßige Berechnung des Goldguldens, des Thalers und der verschiedenen Scheidemünzsorten zur Folge.

Dieser Tarif enthält nur drei grobe Münzsorten, nämlich den Goldgulden, den Joachimsthaler und den brabantischen

⁴³⁾ z. B. Am Anfange der Rechnung des Amtes Schieder von 1542 heißt es:

Den gulden to xliij mr. und den Daler gelech to xliij mr. gereckenth.“

Beispiel aus der Rechnung des Amtes Horn von 1543:

„Entfangen vorvii mostwetes (Weizen) xxvii daler, dat most iiii gulden“.

(Also $4 \times 7 = 28$ „Gulden“ sind = 28 „Daler“)

⁴⁴⁾ Der im fürstlichen Archive zu Detmold befindliche Entwurf zu dieser Verordnung enthält nur das Datum aber nicht die Jahreszahl. Diese ist aus der Rechnung der Stadt Lemgo und der Abrechnung

Schreckenberger, an Scheidemünzen aber fünf Sorten: Schillinge, Groschen, halbe Groschen, Rörtlinge und Pfenninge.

Die Rechnungsmünze, nach welcher die Tarification geschehen ist, besteht aus den drei Stufen der alten Markrechnung: Mark, Schillinge und Mütter (Myten. s. S. 84). Der Goldgulden ist gleich 15 Mark Scheidemünze, der Joachimsthaler aber gleich 14 Mark gesetzt. Jede der fünf Scheidemünzsorten zerfällt in zwei Klassen, welche in Berücksichtigung ihres verschiedenen Metall-Werthes genau unterschieden und demgemäß auch tarificirt wurden.

Zu einem höhern Werthe wurden tarificirt: von den Schillingen: die alten doppelten Lübecker und Lüneburger; Mariengroschen: Hildesheimische (mit D gezeichnet), Magdeburgische, Goslarische und Halberstädtische vom Jahre 1545, sowie die vor diesem Jahre geprägten, auch die aus denselben Münzstätten hervorgegangenen halben Mariengroschen (Matthier); von den Rörtlingen: Göttingische, Magdeburgische und Halberstädtische; von den Pfennigen: die alten Goslarischen und die Braunschweigischen.

Wenn diese benannten Sorten rücksichtlich ihres höheren Tarifwerthes als erste Art bezeichnet werden können, so bilden alle übrigen, welche ohne Unterschied zu einem geringeren Werthe tarificirt wurden, die zweite Art, deren Werthverhältniß zur ersten aus der Anzahl Schillinge und Mütter, auf welche beide Klassen tarificirt sind, leicht zu ermitteln ist. Bei den Groschen ist außerdem angegeben, wie viel deren auf den Thaler gezählt werden sollten. Durch dieses gesetzlich bestimmte zwiefache Verhältniß der Groschen als aliquoten Theil der Mark und des Thalers, konnte man sich nach Belieben der bis dahin üblichen Markrechnung mit dem Tha-

des Amtes Sternberg ermittelt, denn in beiden wird im Jahre 1551 noch der Thaler mit 15 Mark, 1552 aber mit 14 Mark berechnet. Auch in den übrigen Amtsrechnungen wird von 1552 an der Thaler zu 14 Mark angenommen und im Amte Sternberg angefangen, das Hudegeld, statt nach Schillingen, nach Groschen und Rörtlingen zu berechnen; z. B. heißt es vor 1552 stets:

„Pīngtfogelt (Pīngst-Ruhgeld) van jeder fo vi ß, van den rindei ß.
Von 1552 an aber:

„Rogelt, van jeder fo einen gressen und dem rinde einen fortlingh.“

ler als oberster Rechnungsstufe, oder der Groschenrechnung bedienen, indem man aus Thalern und Groschen ein neues Rechnungssystem bildete. Daß dieses in der That erst nach 1552 geschah, ist aus den Amtsrechnungen bestimmt nachzuweisen. Es ist demnach dieser Tarif als der Born zu bezeichnen, aus welchem die Lippische Groschenrechnung hervorging.

Folgende übersichtliche Zusammenstellung des aus der Tarification hervorgehenden Werthverhältnisses dieser verschiedenen Münzsorten zeigt eines Theils die Nothwendigkeit einer unveränderlichen Rechnungsmünze, wie der Mark, andern Theils aber die Schwierigkeit, bei dem gänzlichen Mangel eigener Landmünze ein Rechnungssystem aufzustellen:

Goldgulden.	Thaler.	Schreckenberger.	Schillinge.		Grosch.		$\frac{1}{2}$ Gr. (Matthier)		Körtlinge		Pfenn.		Tarifirt zu		
			I A.	II A.	IA.	IIA.	I A.	II A.	I A.	II A.	I A.	II A.	Mf	ß	Mt.
1	$1\frac{1}{14}$	$7\frac{19}{23}$	$16\frac{4}{11}$	$17\frac{1}{7}$	30	45	60	90	108	135	360	540	15	—	—
1	1	$7\frac{7}{23}$	$15\frac{3}{11}$	16	28	42	56	84	$100\frac{4}{5}$	126	336	540	14	—	—
		1	$2\frac{1}{11}$	$2\frac{4}{21}$	$3\frac{5}{6}$	$5\frac{3}{4}$	$7\frac{2}{3}$	$11\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{5}$	$17\frac{1}{4}$	46	69	1	11	—
			1	$1\frac{1}{21}$	$1\frac{5}{6}$	$2\frac{3}{4}$	$3\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{5}$	$8\frac{1}{4}$	22	33	—	11	—
				1	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{5}{5}$	$3\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{10}$	$7\frac{7}{8}$	21	$31\frac{1}{2}$	—	$10\frac{1}{2}$	—
					1	$1\frac{1}{2}$	2	3	$3\frac{3}{5}$	$4\frac{1}{2}$	12	18	—	6	—
						1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{2}{5}$	3	8	12	—	4	—
							1	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{4}{5}$	$2\frac{1}{5}$	6	9	—	3	—
								1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{5}$	4	6	—	2	—
									1	$1\frac{1}{5}$	3	5	—	1	4
										1	$2\frac{2}{3}$	4	—	1	2
											1	$1\frac{1}{2}$	—	—	3
												1	—	—	2

So zweckmäßig diese Tarification der Scheidemünzen an sich erscheint, um mehr Übereinstimmung und Sicherheit in die Geldberechnung zu bringen, so fanden die Interessen des Handels und des größeren Verkehrs doch nicht die denselben bei einer derartigen allgemeinen Landes-Verordnung gebührende Berücksichtigung, wie der einfache Vergleich dieser Tarification mit der in der Reichsmünzordnung von 1551 enthaltenen hinlänglich beweist, denn letztere unterscheidet bei der bei weitem gebräuchlichsten Scheidemünzsorte, den

Groschen, anstatt zwei, vier verschiedene Klassen, deren Werth sich wie 10 : 9 : 8 : 7 verhält. Da aus den älteren Lippischen Tarifen hervorgeht, daß sämtliche Arten, vorzüglich aber die aus den benachbarten Münzstätten hervorgegangenen mittleren, im Lande umliefen, erscheint es um so auffallender, daß gerade diese im Lippischen Tarife fehlen. Daher zeigt sich zwischen den nach dem Reichsfuße abgeschätzten und dem für Lippe gesetzlich bestimmten Nominal-Werthe derselben Sorten ein ganz bedeutender Unterschied, und zwar in der Art, daß der Nominal-Werth derselben in Lippe zwischen 10 und 25 % geringer, als von Seiten des Reichs, angenommen wurde, was geradezu widersinnig erscheint. Als Beweis dieses Thatbestandes möge folgende Zusammenstellung der im Reichs-Münz-Edicte von 1551 (Hirsch M.N. I. S. 352) namentlich aufgeführten Sorten dienen, wobei der Thaler-Cours für Lippe zu 67 Kreuzer angenommen werden kann.⁴⁵⁾

Es wurden tarifirt ⁴⁶⁾	zu	1 ₰	in Lippe
	Kr.	= Stück	= Stück
1) Mariengroschen von Hörter und Goslar	2½	26⅔	} 28
2) Mariengroschen von Hildesheim, Stadt Braunschweig u. Hannover	2¼	29⅞	
3) Mariengroschen von Northeim, Hameln, Göttingen und Herford, sowie Dortmunder und Neuffer Groschen	2	33½	
4) Windische Groschen	1¾	38⅔	} 42
Goslarische Matthier . . .	1	67	
			56

Aus dem Vergleiche der Tarifirung der beiden ersten Arten geht hervor, daß bei dem Entwurfe des Lippischen Tarifs der Durch-

⁴⁵⁾ So lange der Thaler = 15 Mark gerechnet wurde, galt derselbe 72 Kreuzer, es verhielt sich demnach 15 Mark : 14 Mark = 72 Kreuzer: 67½ Kreuzer.

⁴⁶⁾ Die auch im Lippischen Tarife benannten Sorten sind gesperrt gedruckt.

schnitt der Reichs-Tarifirung angenommen wurde, bei letzteren beiden aber zu Gunsten einer bequemen Rechnung der Metall-Werth gar zu wenig Berücksichtigung gefunden hatte. In demselben Jahre, vermuthlich kurz nach der Bekanntmachung des Tarifs, wurde zwischen den Bürgermeistern von Lemgo und dem Grafen bei einer „under den Eken tho Brake“⁴⁷⁾ stattgefundenen Zusammenkunft die Vereinbarung getroffen, daß, in Berücksichtigung der Steigerung des Thaler-Courses gegen die Mark Scheidemünze, welche in den benachbarten Städten Herford und Bielefeld stattgefunden hatte, in Lippe der Thaler auch mit 36 Groschen bezahlt werden sollte. Diese Thatsache wird in einer spätern Eingabe des Magistrats von Lemgo von 1560 (f. Beil. 7 f. S. 155) mit folgenden (in's Hochdeutsche übertragenen) Worten in Erinnerung gebracht:

„Als denn nun im verfloffenen 51. Jahre auf unsere unterthänige Anzeige, daß bei unseren benachbarten Städten Herford und Bielefeld das Steigern des Thalers auf die vielen Marke stattgefunden, und wiederum Steigerung zu vermuthen, Ihre Gräfl. Gnaden gnädiglich mit uns dieser Ordnung vereinigt und entschlossen: daß gleich wohl mit 36 Groschen der Thaler solle bezahlt werden — —.“

Hierdurch wurde der Nachtheil beseitigt, welchen die mangelhafte Berücksichtigung des Metall-Werthes bei der zweiten Art der Groschen zur Folge haben mußte; denn wollte man nunmehr den Thaler in Groschen bezahlen, so konnte man die umlaufenden Groschen in drei Klassen bringen, welche nach dem Verhältnisse von 28 : 36 : 42 d. i. von 7 : 9 : 10 $\frac{1}{2}$ oder zum Werthe 6, 4 $\frac{2}{3}$ und 4 Schillingen für's Stück tarifirt waren. Die Rechnung nach Groschen wurde dadurch nicht erschwert, und doch hatte man sich der Reichsmünzordnung hinreichend genähert, um nicht mehr genöthigt zu sein, bei eintretendem Mangel an Groschen erster Klasse alle übrigen Sorten ohne Unterschied, lediglich der bequemen Rechnung wegen, unter ihrem Werthe, also mit beträchtlichem Verluste,

⁴⁷⁾ „Unter den Eiken zu Brake“ war der Versammlungsort der Lippischen Landstände.

in Zahlung zu geben. Daß indeß neben dem Lippischen Tarife auch der Reichs-Tarif zur Geltung kam, geht aus folgender, der Sternberger Rechnung von 1553 entnommenen Angabe hervor:

„Johannß Cate, Kentschriver, inhalt seiner quitanz gegeben I f (50 Fl.), den f zu $33\frac{1}{2}$ groß.“

Es ist hier der Groschen grade zu 2 Kreuzern oder 5 Lipp. Schillingen angenommen und der „Florén“ (Thaler) zu 14 Mark Lippisch berechnet; es stimmt also dieser Werth der Groschen mit den unter 3 bezeichneten Sorten des Reichs-Tarifs (s. S. 126) genau überein.

Die Groschenrechnung begann 1552 im Amte Sternberg mit der Berechnung des Hudegeldes und erstreckte sich bis 1555 auch auf Tagelohn und andere tägliche Ausgaben. Z. B. heißt es schon 1552 von einem Maurer (Tagelöhner), welcher das Dach eines kleinen Hauses mit Ziegelsteinen belegt hatte:

„v tage im Hove gedeckt, den tagh ix ß, facit viij Groschen.“

Es sind also hier $5 \times 9 \text{ ß} = 45 \text{ ß} = 7\frac{1}{2}$ Groschen gerechnet, ein „Groschen“ also $= 6 \text{ ß}$ oder $\frac{1}{2}$ Mark, 1 Mark $= 2$ Groschen, und 28 Groschen $= 1$ Thaler. Ferner 1555:

„den 24. Octobris von Niewold an Rezen vor iij fl. und „xiii punt overgewichte vor vij groß facit ij fl xxi großen.“ $2\frac{1}{2}$ Fl. sind also $= 2 \text{ Fl. } 14 \text{ Groschen}$ gerechnet und die $6\frac{1}{2}$ Groschen für das Übergewicht hinzu addirt. Die Zählweise beschränkte sich also bei diesem Anfange der Groschenrechnung auf die zwei Rechnungsstufen

Florén (Thaler) und Groschen,

so daß 1 Thaler $= 28$ Groschen war. Diese Zählweise bestand indeß nicht lange, denn schon Michaelis 1556 trat eine Änderung derselben ein. Die hieraus hervorgehende weitere Entwicklung der Groschenrechnung gehört der folgenden Periode an.

2) Der Übergang der westfälischen Markrechnung in die niedersächsischen Groschenrechnung von 1556 bis 1598.

Die Erhöhung des Thalers auf 15 Mark Scheidemünze oder 30 Mariengroschen, welche gegen Michaelis 1556 in allen Ämtern stattfand, bezeichnet einen Wendepunkt und Hauptabschnitt der Lippischen Geldgeschichte, weil hierdurch eine Übereinstimmung der Lippischen und niedersächsischen Geldberechnung hervorgerufen wurde, welche bei dem vorherrschenden Gebrauche niedersächsischer Münzen den Untergang der Markrechnung zur Folge hatte.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die im Jahre 1555 in Niedersachsen stattgefundene Erhöhung des Thalers von 32 auf 36 Mariengroschen (s. Bode S. 99) obige Erhöhung des Thalers Lippischer Seits veranlaßte, denn so lange der Thaler mit 14 Mark oder 28 Mariengroschen bezahlt wurde, berechnete man denselben jederzeit mit $33\frac{1}{2}$ niedersächsischen Mariengroschen⁵⁵⁾; dagegen wurde, kurz nach Einführung der neuen Zählweise in Niedersachsen, der Thaler im Amte Sternberg beim Ankaufe Hämelschen Bieres mit 36 Mariengroschen bezahlt und zu 15 Mark berechnet, welchem Beispiele die übrigen Ämter im Jahre 1556 folgten. Im Jahre 1557 fing man in jenem Amte an auch den Tagelohn und andere tägliche Ausgaben, statt wie bisher nach Mark und

⁵⁵⁾ Zur Erläuterung dieses Überganges mögen nachstehende Angaben dienen:

1) Sternberger Rechnung von 1555:

„Vor Beer von Hameln und sunst aus den Krogen nha Detmolde „geschickt, den fl. 15 Mark“.

„Den 15. October i foer, de tun vor 16 groß, facit 2 fl. 24 Groß „und 8 schill. Zise“.

Also 1 Fuder = 6 Tonnen zu 16 Groschen macht: 96 Groschen oder 2 fl. (Thaler) 24 Groschen, woraus hervorgeht, daß 1 Thaler zu 36 Groschen berechnet wurde.

2) Sternberger Rechnung von 1557:

„Berechnet mit Johanne Rowolde, dat he by der Molen xxiiii tage „gearbeitet, verdient den tag ii lichte groschen — „i tal v mr.“

Es sind hier 24×2 Groschen = 48 Groschen gleich 1 Thaler

Schillingen, nach niedersächsischen Mariengroschen zu berechnen, deren 36 auf einen Thaler gingen.⁵⁶⁾

Die hier zuerst vorkommende Bezeichnung der Groschen als „lichte“ (leichte) beweist ebenfalls, daß diese Berechnung des Thalers eine von der bisherigen Groschenrechnung abweichende war; man fand sich daher auch veranlaßt, die bisher gebräuchlichen Mariengroschen, deren zwei auf die Mark gerechnet wurden, als „sware“ (schwere) zu bezeichnen, wie aus folgender Angabe der Sternberger Rechnung von 1563 hervorgeht: „xxvii sware Groschen sein i Daler iiij mr. vor xxvii kleine schapvellen, dat stücke „j mr.“ Wenn hiernach 37 Schaaffelle à $1\frac{1}{2}$ Mark, also $18\frac{1}{2}$ Mark gleich 37 schweren Groschen gerechnet wurden, so war eine Mark gleich 2 schweren Groschen und 30 derselben gleich einem Thaler.

Von der dritten Klasse Groschen, deren (nach dem Tarife von 1551) 42 auf den Thaler gehen sollten, ist nach der Erhöhung des Thalers auf 15 Mark nicht mehr die Rede. Nach einem Schreiben des Grafen Bernhard's VIII. vom 13. August 1560 an einen seiner Räte will er die schwere Münze in der Grafschaft ganz abschaffen; sie solle daher nur bis Michaelis gangbar sein, von da an aber die Groschen gleichgerechnet werden. In einem andern Schreiben des Grafen wird die Stadt Lemgo benachrichtigt, daß ihrem Antrage, die Publikation dieser Verordnung bis zu dem ausgeschriebenen Landtage auszusetzen, keine Folge gegeben werden könne. Es ist also Michaelis 1560 als derjenige Zeitpunkt anzusehen, von welchem an die Eintheilung des Thalers in 36 Mariengroschen zur landesüblichen, d. h. zu der im Lande gesetzlich herrschenden wurde.

So lange die allmählich von einem Amte zum andern sich ver-

5 Mark oder $1\frac{1}{3}$ Thaler gerechnet, wonach also $\frac{1}{3}$ Thaler = 12 Groschen und 1 Thaler = 36 Groschen = 15 Mark war.

⁵⁶⁾ Schon im Jahre 1553 wurde der Thaler beim Ankaufe einiger Tonnen Broihau in Hannover mit 16 Lipp. Mark oder 32 niedersächsischen Mariengroschen bezahlt (Rechnung des Amtes Sternberg von 1552).

breitende Groschenrechnung auf die Berechnung des Bieres, des Tagelohns und Landschazes, kurz auf solche Geldbeträge beschränkt wurde, bei welchen die beiden Rechnungsstufen Thaler und Groschen ausreichten, blieb die Markrechnung daneben unverändert bestehen. Nur in einem einzigen Amte, Barenholz, hatte sich eine auf die schwere Münze basirte neue Zählweise von drei Rechnungsstufen ausgebildet, welcher die Markrechnung weichen mußte, nachdem der Thaler auf 15 Mark erhöht worden war. Dieselbe war:

1 Thaler = 30 Schillinge = 180 Pfennige.

1 " 6 "

Dieser Zählweise entzog zwar das Schreiben vom 13. August 1560 den gesetzlichen Boden, doch wurde die vorzugsweise aus Michaelis-Schatz bestehende Einnahme dieses Amtes trotzdem bis zum Jahre 1577 nach derselben berechnet.

Mit dem Aufhören des Unterschiedes zwischen schweren und leichten Groschen trat bei Bezahlung der in Marken festgesetzten Renten und sonstigen Geldbeträge die Frage in den Vordergrund, welcher Werth von nun an der Mark in Rücksicht auf diese Veränderung beizulegen sei. Wollte man dieselbe wie bisher nach dem Werthe der Groschen abschätzen, so war eine Erhöhung des Thalers auf 18 Mark und eine Umrechnung aller in Marken und Schillingen festgesetzten ständigen Einnahmen und Tax-Ordnungen⁵⁷⁾ nothwendig. Man zog indeß vor, die nahe Beziehung der Mark zu den die Scheidemünzwährung repräsentirenden Mariengroschen aufzugeben und den Werth der Mark von nun an der Reichswährung entsprechend festzusetzen, indem man das seit 1556 bestehende Verhältniß derselben zum Thaler unverändert festhielt. Dadurch wurde nicht nur die bei der bekannten Unbeholfenheit der Rechnungsführung etwas schwierige Operation des Umrechnens der fixirten Geldbeträge überflüssig, sondern man entzog den Werth der

⁵⁷⁾ Um die willkürliche Steigerung der Lebensbedürfnisse von Seiten der Handelsleute und Gewerbetreibenden im kleinen Verkehre zu verhindern, wurden sämmtliche im Lande producirt oder verbrauchten Lebensbedürfnisse einer polizeilichen Taxe unterworfen, welche man als „Taxordnung“ bezeichnete.

Mark auch den unaufhörlichen Schwankungen der fremden Scheidemünzwährung. Von nun an bildete also der Reichsthaler die Grundlage der Lippischen Geldberechnung, aus dessen Werthverhältnisse zur Mark und zu den Mariengroschen auch das Werthverhältniß der letzteren zur Mark folgendermaßen bestimmt wurde: Da der Thaler wie bisher 15 Mark gelten, aber in 36 Mariengroschen getheilt werden sollte, so betrug der Werth einer Mark $= \frac{36}{15} = 2\frac{2}{5}$ Mgr. oder 2 Mariengroschen 2 Schillinge. Es entsprach also dieses neue Verhältniß der Mark zu den Mariengroschen einer Tarification der letzteren auf 5 Lipp. Schillinge und stimmte mit dem (S. 128) nach dem Reichstarife von 1551 berechneten Werthverhältnisse der Herforder und Hämelschen Mariengroschen zur Lippischen Mark fast genau überein. Das Vortheilhafte dieser neuen Geldberechnung lag in dem sich gleichbleibenden Werthe aller in Mark und Schillingen ausgedrückten Geldbeträge, so oft auch der Münzfuß und die Zählweise der Scheidemünze sich änderte. Dagegen hatte die Reducirung derselben auf Groschen und Gosler bei der Zahlung, sowie umgekehrt die Summirung der in diesen Münzsorten gezahlten Beträge in Marke und Schillinge etwas unterschieden Unbequemes, weil die Tarification des Mariengroschens auf fünf Schillinge zu keiner einzigen der in den benachbarten Landen gebräuchlichen Zählweisen paßte und also auch die Annahme der reinen niedersächsischen oder westfälischen Zählweise bei der mehr und mehr in das Volksleben eindringenden Groschenrechnung unmöglich machte. Es gingen deshalb sämmtliche Ämter, mit alleiniger Ausnahme des Amts Barenholz, von der reinen Markrechnung zu einer aus der Markrechnung und der niedersächsischen Groschenrechnung gemischten Zählweise über, welche sich aus dem zweifachen Verhältnisse des Thalers zur Mark und zu den Mariengroschen auf's Einfachste entwickelte. Das Unbequeme, welches die Reducirung der kleineren in Groschen und Goslern bezahlten oder empfangenen Geldbeträge auf Marke und Schillinge mit sich brachte, veranlaßte nämlich die Rechnungsführer, diese Reduction nur bei den Goslern vorzunehmen, deren zwei auf einen Schilling gerechnet wurden, bei den Groschen aber zu unterlassen, also die Geldbeträge,

statt in Marken und Schillingen, in Groschen und Schillingen zu notiren und nur die Summe jeder Seite in den drei Rechnungsstufen Thaler, Mark und Schillingen auszudrücken. Bald fanden sie indeß auch dieses unbequem und fingen an, erst einzelne Seiten, dann aber sämtliche Seiten nach Thalern, Groschen und Schillingen zu summiren, wodurch folgende neue Zählweise entstand:

1 Thaler = 36 Mariengroschen = 180 Schillinge.

1 " 5 "

Die erste Rechnung, welche diese Zählweise zeigt, ist die des Amtes Horn von 1564, doch scheint diese Neuerung bei der Revision derselben monirt zu sein, denn die Rechnungen der folgenden Jahre enthalten wieder ausschließlich die drei Stufen: Thaler, Mark und Schillinge. Erst von 1572 an bediente sich der Rechnungsführer bei der Ausgabe abermals jener gemischten Zählweise, welche dann auch andere Rechnungsführer, z. B. der Ämter Brake 1577, Detmold 1583, Blomberg 1584 und Sternberg 1586 annahmen. Dies scheint sodann den Rechnungsführer des Amtes Horn derartig ermutigt zu haben, daß er 1587 auch die Einnahme des Amtes nach obiger Zählweise berechnete. Da im Amte Blomberg 4 Rechnungsstufen gebräuchlich waren⁵⁸⁾, so wurden dieselben auch jetzt beibehalten, so daß die neue Zählweise jenes Amtes folgende vier Rechnungsstufen umfaßte:

1 Thaler = 36 Mariengroschen = 180 Schill. = 1080 Mütter

1 " 5 " 30 "

1 " 6 "

Das Amt Schieder behielt die alte Markrechnung am längsten von allen Ämtern (bis 1590) bei und ging dann zu der in Lemgo gebräuchlichen Zählweise (s. weiter unten) mit drei Rechnungsstufen über. Abweichend von allen anderen Ämtern bediente sich das Amt Varenholz bei der Ausgabe von 1565 folgender rein niedersächsischen Zählweise mit 4 Rechnungsstufen, nach welcher

⁵⁸⁾ Bei einigen Korn- und Geldregistern des Amtes Blomberg sind auch die drei Rechnungsstufen Thaler, Mark und Schillinge gebräuchlich, bei andern kommen bis 1561, statt der Mütter, Pfennige der Markrechnung vor.

1577 auch die nach schweren Schillingen und Pfennigen berechnete Einnahme (s. S. 131) umgerechnet wurde:

1 Thaler = 36 Groschen = 108 Rörtlinge = 432 Gosler

1 " 3 " 12 "

1 " 4 "

Diese Zählweise wurde bei Auseinandersetzungen bisweilen noch um ein bis zwei Stufen erweitert, wie folgende Beispiele beweisen:

1) Abrechnung von 1565.

„Summa Summarum aller Gelds Einnahme dieses Jars vorläuft sich auf 7635 thaler $3\frac{1}{2}$ groß 1 korteling 3 Goslarischen $\frac{1}{2}$ Mütter“ wobei der Goslar in $2\frac{1}{2}$ Mütter getheilt wurde.

2) „Einnahme Gelds von Reher aus der Herrschaft Schomburgk (Schaumburg)

„Tonnies Bole — iiii Rintelsche ß

„Hans Bole — i Mattier

„Hans Pape — ii kortl.

„Hermann Meierhane ii Rintelsche sch.

„Laters iii grosch. ii kortl. i witte ii muter“

Die hierbei angewandte Zählweise ist:

1 Groschen = 3 Rörtlinge = 10 Witte⁵⁹⁾ = 30 Mütter

1 " $3\frac{1}{3}$ " 10 "

1 " 3 "

Im Jahre 1586 ließ ein neuer Rechnungsführer die Stufe der Rörtlinge fallen und ging unter Beibehaltung derselben Zählweise zu 3 Rechnungsstufen über.

Dem Amte Varenholz schloß sich zunächst das Amt Barn-

⁵⁹⁾ Daß diese Witten mit den bei Bode S. 105 und in Hirsch M. I. 333 vorkommenden Braunschweigischen und Stralsundischen Witten nicht identisch sein können, geht aus vorstehender Zählweise hervor. Aber auch zu den Rintelschen Schillingen passen dieselben nicht, denn nach obiger Summirung war ein Rintelscher Schilling = $13\frac{2}{3}$ Mütter = $4\frac{5}{6}$ Witten = $5\frac{1}{3}$ Gosler und eine Rintelsche Mark zu 12 Schillingen = 5 Groschen 4 Gosler, also 1 Thaler = $6\frac{3}{4}$ Rintelsche Mark und 9 Rintelsche Mark = 20 Lippischen. Es sind also wohl die ostfriesischen Witten (1 Stüver = 10 Witten) gemeint.

trup an, indem den beiden ersten Stufen der niedersächsischen Zählweise nach Bedürfniß die Stufe der Körtinge, Gosler oder Mütter als dritte Stufe hinzugefügt wurde. Es zeigen z. B. die Seiten der Amtsrechnung von 1584 bis 1587 folgende verschiedenen Summen:

- 1) „Latus xxxv thlr. iii g ii goslersche
- 2) „ „ xxx thlr. xj g iiii Muter
- 3) „ „ ii thlr. iij g ii Körtinge“

wobei 1 Thlr. = 36 Groschen zu 3 Körtingen oder 12 Gosler oder 30 Müttern gezählt wurde.

Die Stadt Lemgo war wegen ihrer Handelsbeziehungen zu dem niedersächsischen Kreise mehr als die übrigen Landestheile darauf hingewiesen, sich der dort üblichen Landmünze als Zahlungsmittel zu bedienen. Sie hatte sich daher bei der Erhöhung des Thalers von 14 auf 15 Mark den Ämtern sofort angeschlossen, behielt aber dabei die Markrechnung als Rechnungsmünze bis 1583 in unveränderter Weise bei. Erst nachdem die meisten Ämter zu der gemischten oder rein niedersächsischen Zählweise übergegangen waren, mußte die Markrechnung auch in Lemgo der Groschenrechnung weichen. Die im Jahre 1583 eingeführte neue Zählweise unterscheidet sich dadurch wesentlich von den bei den Ämtern gebräuchlichen Zählweisen, daß das alte Verhältniß der Mark zu den Groschen festgehalten und sowohl mit der Rechnung nach Lübschen Schillingen und Pfennigen, als auch der nach Braunschweigischen Mariengroschen und Goslern in Übereinstimmung gebracht wurde. Die Lübschen Schillinge waren 1551 auf 11 Lipp. Schillinge tarifiert worden, stiegen aber, durch die Erhöhung des Thalers von 14 auf 15 Mark, auf 12 Schillinge oder eine Lippische Mark, weshalb man sie auch als „Lübsche Markstücke“ bezeichnete (s. S. 144). Man konnte also in jener Zeit den Lippischen Schilling entweder mit einem Lübschen Pfennig oder mit 2 Goslern bezahlen. Dieses Werthverhältniß der Lippischen Schillinge zu den Lübschen Pfennigen und Goslern wurde auch beibehalten, nachdem die Stadt Lemgo 1583 den Grafen veranlaßt hatte, den Werth der Lübschen Schillinge auf 2 Mariengroschen herabzusetzen, denn man unterschied in Lemgo

von nun an die landesübliche Mark (15 = 1 Thaler) von der Mark niedersächsischer Landmünze (18 = 1 Thaler) und bezeichnete erstere als „schwere“, letztere aber als „leichte Mark“. Auch die Schillinge der ersteren, deren 5 auf einen Mariengroschen gerechnet wurden, werden in den städtischen Rechnungen als „schwere Schillinge“ bezeichnet. Das Werthverhältniß der in Lemgo umlaufenden niedersächsischen Scheidemünzsorten war demnach im Jahre 1583 folgendes:

1 Thlr.	= 18 Lübisch.	= 36 Marien-	= 216 Lübisch.	= 432 Gosl.
	Schill.	grosch.	Pf. (Lpp.	
	(Lpp. Mk.)		Schill.)	
1 "	2 "	12 "	24 "	
	1 "	6 "	12 "	
		1 "	2 "	

Aus diesen Werthverhältnissen bildete man zwei Zählweisen rein niedersächsischen Ursprungs, zu je drei Rechnungsstufen, welche von 1583 an neben einander in Lemgo gebräuchlich waren, nämlich die Eintheilung des Thalers in 36 Mariengroschen, zu entweder 6 Schillingen oder zu 12 Goslern. Erstere wurde 1591 vom Amte Schieder und 1593 vom Amte Horn angenommen. Auch findet sie sich in den ältesten Rechnungen der Stadt Salzuflen von 1596 und in der des Amtes Drlinghausen von 1609.

Die zweite Zählweise verbreitete sich in kurzer Zeit über die meisten Ämter, so daß diese als die eigentlich landesübliche betrachtet werden kann. Man findet dieselbe 1583 in den Rechnungen des Amtes Schwalenberg, von 1585 an in denen des Amtes Detmold, 1589 des Amtes Lipperode, 1590 der Ämter Varntrop, Brake und Horn, 1592 des Amtes Sternberg und endlich 1598 des Amtes Blomberg und Schieder, ohne daß eine Erhöhung des Thalers auf 18 Mark damit verbunden war. Letztere wurde zwar von einigen Rechnungsführern versucht, aber bei der Revision sofort monirt. Z. B. heißt es in der Rechnung des Amtes Sternberg von 1572 beim Hudegelde auf der ersten Seite:

„Kogelt, von der rhoe vi ß, von dem rinde ii ß, den fl. xviii „mark“, — „Summa: i xviii foie facit iii Daler.“

d. h. Ruhgeld von der Ruh 6 Schillinge, von dem Rinde 2 Schillinge, den Florén (Thaler) 18 Mark, Summa 108 Rüge macht 3 Thaler, wobei also $108 \times \frac{1}{2}$ Mark = 54 Mark mit 108 Groschen oder drei Thalern bezahlt wurden. Diese Berechnung wurde jedoch im folgenden Jahre dahin geändert, daß obige 6 Schillinge für jede Ruh mit 1 Groschen und 2 Schillingen bezahlt werden mußten, indem es gleich auf der ersten Seite heißt:

„Kogelt, von der rhoe vi ß, von dem rinde ii schillinge, den
„Daler tho xv markenn; Summa icxxiii foie lxxii rinder facit
„v Daler iiij mark.“

Also 133 Rüge zu 6 ß oder $\frac{1}{2}$ Mark waren = $66\frac{1}{2}$ Mark
und 72 Rinder zu 2 ß „ $\frac{1}{6}$ „ „ 12 „

zusammen $78\frac{1}{2}$ Mark oder 5 Thlr. $3\frac{1}{2}$ Mk.

Aus dem Unterschiede dieser beiden Berechnungen läßt sich leicht ermitteln, wie groß der Ausfall in der Einnahme gewesen sein würde, wenn man die Mark wie bisher mit 2 Mariengroschen bezahlt, also den Thaler, der bequemerer Berechnung wegen, auf 18 Mark erhöht hätte.

In diesem finanziellen Bedenken lag der Grund, weshalb in den Städten wie in den Ämtern bei der Einnahme die Berechnung des Thalers zu 15 Mark unverändert beibehalten wurde, während gleichzeitig bei der Ausgabe die sich der Zählweise mehr anschließende leichte Mark zu 2 Mariengroschen gebräuchlich war. Erstere wurde nach Einführung der niedersächsischen Zählweise mit 2 Mariengroschen 5 Goslern, und 1 Schilling derselben mit $2\frac{1}{2}$ Goslern in Rechnung gebracht.

Mit dem Übertritte der Ämter von der gemischten zur rein niedersächsischen Zählweise kann die Markrechnung als beseitigt angesehen werden, wenn auch die Umrechnung der in Marken festgesetzten Rentgefälle und sonstigen fixirten Geldbeträge bei einigen Ämtern erst 30 Jahre später geschah.

III. Die Zahlungsmittel.

1) Die Ausmünzung von 1528.

Mit dem Anfange des neuen Zeitalters schien ein neuer umfassenderer Betrieb des Lippischen Münzwesens eintreten zu sollen. Es war am Anfange des 16. Jahrhunderts, als die plötzlich zu einer wirklich enormen Höhe sich erhebende Ausbeute der erzgebirgischen und Tiroler Bergwerke die Beweise eines nicht gekannten Reichthums, den der Boden Deutschlands in sich schloß, lieferte. In allen Gegenden Deutschlands richtete sich die Aufmerksamkeit auf den Bergbau, der ein Industriezweig wurde, dessen sich die Speculation mit und ohne Erfolg bemächtigte. Wo es nur Berge gab, da schürfte man. Auch Graf Simon V. schloß sich dem allgemeinen Streben an, und anscheinend nicht völlig ohne Erfolg.

Raum waren im Jahre 1520 in dem auf der Gränze der Graffschaften Lippe, Schwalenberg und Pyrmont liegenden Rötterberge Spuren von silberhaltigem Kupfer- und Blei-Erze entdeckt, als er auch schon einen Bergvogt und einen General-Probirer anstellte und Bergleute vom Harze verschrieb, durch welche er mit großen Kosten den Bergbau betreiben ließ. Der Anfang war so viel versprechend, daß sich sogar der Erzbischof von Köln, als Verweser des Stiftes Paderborn, sowie die Herzöge von Braunschweig und von Lüneburg, als Gränznachbarn, zur Theilnahme daran bewegen ließen. Die Ausbeute scheint indeß den Fürsten nicht genügt zu haben, denn sie suchten im Jahre 1535 Unternehmer und versprachen unter den lockendsten Verheißungen und Anpreisungen, jede Mark gewonnenen Silbers mit $8\frac{1}{4}$ Gulden und den Centner Blei mit 34 Schillingen Goslarisch bezahlen zu wollen; „es habe“, heißt es in dieser durch den Druck verbreiteten Schrift, „der allmechtig Gott one zweiffel aus sonder furschung und begnadung ihre Bergwerk am Röttersberge und andern umbliegenden gebirgen mit mancherlei metallischer probem oder Minerischer art und „fürtrefflichem reichem silber Erze begabet“. Es bildete sich auch eine aus einigen Edelleuten der Umgegend bestehende Gewerkschaft,

welche den Bergbau bis zum Jahre 1543 betreiben, dann aber, wohl wegen ungenügender Ausbeute, gänzlich liegen ließ.⁴⁹⁾

Um nun den gemachten oder doch gehofften Ertrag zu verwerthen, wurde im Jahr 1528 mit dem Münzmeister Gerhard Loyß über den Betrieb der Münzstätte zu Lippstadt ein Vertrag geschlossen, der genaue Angaben über den bei den Ausmünzungen zu befolgenden Münzfuß enthält (s. Beil. 3. Seite 151).

Als Haupt-Münze bestimmt dieser Vertrag eine, dem Feingehalte nach zwischen den damaligen Guldinern und Joachimsthalern in der Mitte stehende zweilöthige Silbermünze, die dem Goldgulden gleich werthen sollte. Daß diese Silbermünze 2 Loth schwer sein sollte, steht freilich nicht in der Urkunde — ein Beweis, daß man dies als sich von selbst verstehend voraussetzte. Da der damalige Goldgulden — nicht nach der nie in's Leben getretenen Bestimmung der Reichsmünzordnung von 1524, sondern nach der Festsetzung von 1490 = 2,526 Gm. Gold enthielt, so war in dem vorliegenden Vertrage das Verhältniß der beiden Metalle gegen einander = 1 : 10,508 angenommen. — Bemerkenswerth ist, daß in dieser Urkunde der Ausdruck „Goldgulden“, zur Bezeichnung des bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts nur „Gulden“ genannten Goldstücks bereits als ein sehr üblicher vorkommt. (Vergl. MSt. I, S. 155.)

Diese neue Silbermünze mußte nun zu der Zählweise des kleineren Verkehrs in einem übersichtlichen Verhältnisse stehen, und da der Goldgulden nach dem Course der Jahre 1527 und 1528 — wie der Bürgermeister Grote notirt hat (s. oben S. 99) — = 11½ Mark in Scheidemünze betrug, so wurde das Silberstück zu 11 Mark angenommen, was aus den angeordneten Theilstücken von 1/22 und 1/44 zu folgern ist. Auch wird in dem Rentei-Register des Amtes Sternberg „Anno xxviii tho paschen de guld xi mr gereckenth“, woraus sich zugleich ergibt, daß der Vertrag von 1528 vor Ostern dieses Jahres geschlossen ist.

Die von dem Münzmeister auszumünzenden Bruchtheile des

⁴⁹⁾ Falkmann „Geschichte des im hies. Lande betriebenen Bergbaues“ in der Zeitschrift „Neues Sonntagsblatt“ (Lemgo 1854, Nr. 2—8, S. 17).

„Goltgl“ zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{22}$ und $\frac{1}{44}$ betrug also = $5\frac{1}{2}$ Mark oder 66 Schillinge, $2\frac{3}{4}$ Mark oder 33 Schillinge, $\frac{1}{2}$ Mark zu 6 und $\frac{1}{4}$ Mark zu 3 Schillingen. Die darauf folgenden kleineren Münzsorten werden als Stücke zu 2 und 1 Pfennigen („peynningen“) und als „Stücke von 3 Vierdingen“, als Sechsslinge und Vierdinge bezeichnet. Wenn mit letzteren drei Sorten nur Stücke zu 9, 6 und 3 Pfennigen — die Vierdinge als „Viertel-Schillinge“ — gemeint sein können, so werden unter den „peynningen“ Schillingsstücke verstanden sein müssen — gewiß eine etwas wunderliche Ausdrucksweise. Freilich war das Wort „Pfennig“ damals der allgemeine Ausdruck für „Münzstück“, da man ja von „güldenem Pfennigen“ sprach, und gar noch in dem Tarife der drei Städte von 1543 „der dicke Penning“ den Reichsthaler bezeichnet⁴⁹⁾. Und da der eigentliche Pfennig, der Zwölftel-Schilling, wahrscheinlich als ein zu geringfügiger Betrag gar nicht ausgemünzt werden sollte, so konnte man den Ausdruck, ohne Gefahr der Zweideutigkeit, im Sinne von „Schillingsstück“ gebrauchen.

Die ganzen, halben und Viertel-Güldiner sollten nach übereinstimmendem Münzfuße ausgebracht werden; alle kleineren Sorten aber mit mannigfaltigem, mit jeder abnehmenden Sorte unverhältnißmäßig sich vermindernden Silberinhalte, so daß die kleinen Sorten wenig über die Hälfte dessen enthalten, was sie als Theilstücke des Güldiners enthalten müßten, wie denn namentlich die Stücke zu 2 Schillingen nicht etwa $\frac{2}{3}$ der zu 3 Schillingen, sondern wenig über die Hälfte der letzteren enthalten. Auch das Gewichtsverhältniß der Stücke gegen einander ist übel angeordnet, denn die zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Schillingen sind sich an Gewicht ununterscheidbar nahe.

In der nachstehenden Übersicht des Inhalts dieser Münzordnung ist, zur Verdeutlichung dieser Gehalts-Ungleichheiten, eine Columne mit dem Soll-Inhalte jeder Sorte — dem Silber-Inhalte, den jede als Theilstück des Güldiners haben mußte — hinzugefügt:

⁴⁹⁾ Eben so nannte man den Joachimsthaler 1536 auch im Herzogthume Westfalen (Westfäl. Zeitsch. XII, S. 276).

	Schrot 1 Mk. =	Korn L. G. 1/1000	Gewicht Gramme.	Silber- inhalt.	Werth in Rgr.	Soll- Inhalt.
1 Gfl.	8	14 1/2	906	29,232	26,544	47,7 ⁷⁹
1/2 "	16	"	—	14,416	13,272	23,8 ⁸⁹
1/4 "	32	"	—	7,308	6,636	12,9 ⁴⁴
1/22 "	93	6 1/2	406	2,514	1,020	1,8 ³⁶
1/44 "	142	4 1/2	281	1,646	0,462	0,8 ³¹
2 Sch	180	3 1/2	219	1,299	0,284	0,5 ¹¹
1 Roth =						
1 Sch	27	" "	—	0,541	0,118	0,2 ¹²
3 Vierding	57	5.—	312	0,256	0,080	0,1 ⁴⁴
Sechßling	63	3.—	187	0,232	0,043	0,0 ⁷⁷
Vierding	75	1.17	121	0,194	0,023	0,0 ⁴¹
(Pfening)	—	—	—	—	—	0,017

Der Münzmeister hatte sich verpflichtet, als Schlagſchatz jährlich 100 Goldgulden zu bezahlen; aber ſchwerlich wird er dieſem Verſprechen haben nachkommen können, denn wenn man den Umfang der unternommenen Ausmünzung nach dem beurtheilen will, was jetzt noch davon in den Münzsammlungen vorhanden iſt, ſo findet ſich, daß — außer dem ſehr ſeltenen Güldengroſchen — ſehr wahrſcheinlich von den übrigen angeordneten Münzſorten niemals eine ausgemünzt iſt. — Es kann aber wohl ſein, daß jener Güldiner aus dem wahrſcheinlich in dem Bergwerke am Rötterberge gewonnenen Silber gemünzt war.

2) Die fremden Münzſorten.

Wie leicht zu erachten dauerte, trotz dieſes erfolgloſen Verſuchs einheimiſcher Ausmünzung, der Umlauf der fremden Münzſorten fort, daher man auf's neue zur Tarification ſchritt.

Ein neuer Tarif wurde 1543 nach vorhergegangener Vereinbarung der drei Städte Herford, Bielefeld und Lemgo von dem Magiſtrate der letzteren Stadt der vormundſchaftlichen Regierung zur Einführung dringend empfohlen, weil die Unordnung des Münzwefens dem gemeinen Kaufmanne wie den armen Leuten zu großem Schaden gereiche und Armuth und Elend hervorbringe.

Diese Nachtheile lagen theils in dem stets zunehmend sich verringern den Werthe der umlaufenden Scheidemünze, in denen die Rechnungsmünze, der Werth der Mark, gezahlt wurde, daher der sich gleich bleibende Goldgulden eine immer zunehmende Zahl von Rechnungs-Marken werthete, theils in dem eben um die Mitte des 16. Jahrhunderts bedeutender sich verändernden Verhältnisse des Goldes zum Silber, dem man durch Tarife entgegen wirken zu können glaubte. Die drei Städte hatten sich daher über diesen Tarif vereinigt, der wiederum die Goldwährung zum Grunde legte und den Goldgulden, als Hauptzahlmittel, daneben dann die alte westfälische Zählweise nach Mark, Schilling und Pfennigen (die Mark als idealen aliquoten Theil des Goldguldens) beibehält, und darnach die umlaufenden Münzsorten tarifirte, wobei der reichsgesetzliche Goldgulden zu 12 Mark, wie in den Jahren 1529 bis 1536, gerechnet wurde. Die drei Städte hatten dabei verabredet, daß jeder, der die umlaufenden Münzen nicht nach dem festgesetzten Tarife, sondern höher oder niedriger ausgab, in eine Geldstrafe von einem Gulden verfallen sein solle, und daß, im Falle neue fremde Münzsorten in Umlauf kämen, über deren Tarifirung weitere Verabredungen statt finden sollten (s. Beil. 4, S. 152).

Dieser Tarif gibt ein Bild der damals in den Grafschaften Lippe und Ravensberg umlaufenden Münzsorten. Die Bezeichnung derselben ist jedoch, wie in allen gleichartigen Tarifen jenes Zeitalters, nicht genau genug, um den Numismatiker in den Stand zu setzen, dieselben in den Münzsammlungen mit Sicherheit nachzuweisen.

In den Amtsrechnungen werden zwar nur wenige Sorten namentlich aufgeführt, doch sind es gerade diejenigen, welche mit der Zählweise in nächster Beziehung standen, also wohl die in Lippe gebräuchlichsten:

Grobe Münzsorten.

Der Rheinische Goldgulden bildete bis 1528 die Grundlage der Lippischen Währung (Goldwährung), wurde aber bei der Ausmünzung jenes Jahres durch den „Güldiner“ ersetzt. Diesen verdrängte indeß bald der Thaler, auf welchem nach der Münzordnung von 1620 „alle Santhierung dieser Grafschaft beruhete.“

Die Schreckenberger sind sächsishe Groschen, deren ursprüngliche vom Jahre 1498 an aus dem Silber der kurz vorher entdeckten Gruben des Schreckenberges, neben welchen seit dem die Stadt St. Annaberg erbauet ist, geschlagen sind. Sie heißen auch Engelgroschen, von dem darauf geprägten Schildhaltenden Engel, oder Mühlsteine, weil die ersten in einer dort belegen, zur Münzwerkstätte eingerichteten Mühle geschlagen sein sollen. Die Kurfürsten von Sachsen haben deren bis 1558, die Fürsten der herzoglich-sächsischen Linien bis 1570 in großer Menge schlagen lassen. Ihrer 7 wurden auf den Joachimsthaler gerechnet; es gingen ihrer 56 Stück auf die rauhe Mark zu 14 Loth fein. Also war ihr Gewicht: 4,176 Gm; Silberinhalt: 3,654; jetziger Werth = 6,577 ng.

In Lippischen Rechnungen werden sie zuerst 1521 erwähnt und zu 1 Mark 4 ß berechnet. Da der Cours-Werth des Goldguldens oder Guldens 10 Mark betrug, so gingen also $7\frac{1}{2}$ Stück auf einen Gulden. Das Werthverhältniß des Lippischen Guldens zum Joachimsthaler war daher = 15 : 14. Im Jahre 1538 war im Amte Sternberg der Joachimsthaler dem Gulden gleich, weshalb der Schreckenberger dem entsprechend berechnet wurde, z. B.

„Am dage Johannis bapt. dem Borghemester Ernst van d. wipper vercoeff xxxix cluvede wulle, dath cluvede x schreckenbergr scr. lvj. gulden myn eyn schreckenbergr.“

Also 39×10 Schreckenberger waren gleich 56 Gulden weniger 1 Schreckenberger, oder 391 Schreckenberger = gleich 56, Gulden. Man rechnete also fast 7 Schreckenberger auf den Gulden oder Joachimsthaler. Da der Gulden gleich 13 Mark war so war 1 Schreckenberger gleich $22\frac{1}{2}$ ß. Der Tarif von 1543 welcher den Thaler auf (14 Mark weniger $22\frac{1}{2}$ ß =) 140 Schillinge tarifirt, setzt den Schreckenberger, genau dessen Münzfuß entsprechend, auf 20 ß; der von 1551 auf 23, wobei er als „Brandischer“ bezeichnet wird. Später wird er 1569 zu 26, und 1571 zu 25 ß berechnet. In Lemgo galt derselbe 1592 $5\frac{1}{5}$ Mgl.

Da 1569 und 1571 der Thaler gleich 15 Mark war, wur-

den also ein ganzes Jahrhundert lang stets 7 Schreckenberger auf einen Thaler gerechnet.

Der Schreckenberger wird in den Münz-Acten als die beliebteste Münzsorte bezeichnet, was bei seinem gleichbleibenden Werthe ganz erklärlich ist. Vermuthlich aus diesem Grunde erhielten auch die späteren Lippischen doppelten Fürstengroschen ($\frac{1}{12}$ -Thaler) dieselbe Benennung, obgleich sie zu einem ganz anderen Werthe und Münzfuße ausgeprägt wurden.

Land- oder Scheide-Münzsorten:

1) Die Schillinge der Hansestädte, gewöhnlich als „Lübesche Schillinge“ bezeichnet, bildeten neben den Bremer Doppel-Groten vor Einführung der Groschen das Hauptzahlmittel der Lippischen Mark. Nach dem Tarife von 1551 galt ein solcher Schilling 11 Lippische, stieg aber 1556, in Folge der Erhöhung des Thaler-Courses von 14 auf 15 Mark, auf 12 Schillinge oder eine Mark. Ohne Zweifel sind diese Schillinge mit jenen Geldstücken identisch, welche in einem Schreiben des Grafen Simons VI. an den Magistrat der Stadt Lemgo von 1583 „Lübeckische Markstücke“ genannt und auf den Wunsch des letzteren auf 2 Groschen tarificirt wurden. Da in jener Zeit die Mark mit 2 Groschen 2 ß berechnet, der Groschen also gleich 5 Schillingen war (s. S. 132), so ist diese Tarificirung mit einer Herabsetzung des Werthes derselben von 12 auf 10 Schillinge gleichbedeutend. — Ihr Münzfuß war nach der Reichsmünzordnung von 1551 (Hirsch M.N. I, S. 348) = $109\frac{1}{2}$ Stück aus der rauhen Mark zu 7 Loth ($\frac{436}{1000}$) fein, ihr Gewicht also = 2,135 Gm., ihr Silberinhalt = 0,934, ihr neuerer Werth = 1,68¹ Mgl.

Die Sechslinge werden auch als „Sündische Schillinge“ und die Dreilinge als „Sündische Witten“ bezeichnet. Die „Dreilinge“ wurden als „Dreier“ im Jahre 1595 unter die Lippische Landmünze aufgenommen.

2) Die Groschen wurden seit Einführung der Silberwährung zum Hauptzahlmittel im kleinen Verkehre. Es gab deren in Lippe zwei Hauptsorten, nämlich „Reichs-“ oder „Fürstengro-

ſchen“ und „Mariengroschen“. Von erſteren, deren Werth mit den niederſächſiſchen Silbergroſchen übereinſtimmte, ſollten nach der Reichsmünzordnung von 1559 ausgemünzt werden = $108\frac{1}{2}$ Stück aus der r. M. zu 8 L. fein, alſo: Gewicht = 2,155 Gm., Silberinhalt = 1,077; neuerer Werth 1,9³⁸ Mgl.

Im Jahre 1600 wurden ſie unter der Benennung „Fürſtengroschen“ zur Lippischen Landmünze. Ihr Nominal-Werth blieb, ſo lange ſie in Lippe gebräuchlich waren, unverändert, indem man ſtets 24 derſelben auf einen Thaler zählte. Ein Stück war alſo gleich $1\frac{1}{2}$ Mariengroschen, deren 36 auf den Thaler gingen. Die Benennung Fürſtengroschen verliert ſich gegen Ende des 17. Jahrhunderts, denn die nach 1672 ausgemünzten $\frac{1}{24}$ -Thaler werden vom Münzmeiſter als „Drei-Matthierſtücke“ oder „Gute Groschen“ bezeichnet.

Nachdem mit dem Münzfuße derſelben im Jahre 1572 eine Veränderung ſtattgefunden hatte, ſo fand auch in eben dem Jahre eine Herabſetzung des Werthes der biß dahin umlaufenden Fürſtengroschen ſtatt, ohne daß damit eine Veränderung der Zählweiſe verbunden war. In der Detmolder Amtsrechnung von 1572 findet ſich folgende, hierauf bezügliche Bemerkung:

„Nha voranderunge der Munte yn der Renthe Camern beſundene an fürſtengroschen iden fl gereckent tho xxiii fgroſchl. i^{er} fl.

„St. noch uth den Tolſtöcken und van den Vogeden entſangen „lxiii fl iden thlr. xxiii fgroſchl.

„St. hirinne denn fl gereckent tho xxviii fgroſchl. und 1 lichten „groſchen, vorloren xxx fl 1 ort.“

Die Mariengroschen waren faſt ohne Ausnahme niederſächſiſchen Urſprungs. Sie wurden zuerſt im Jahre 1505 zu Goſlar geprägt und erhielten ihre Benennung von dem darauf geprägten Bilde der Jungfrau Maria mit dem Jeſuskinde. Der Münzfuß derſelben wurde häufig geändert und gab dadurch die Hauptveranlaſſung zu den in Lippe ſtattgefundenen Veränderungen des Thaler-Courſes und der Zählweiſe.

Die Mannigfaltigkeit ihres Werthes in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts ergeben die nachſtehenden Angaben: a die geſetz-

lichen Bestimmungen der Stadt Braunschweig (Bode Niedersf. MM. S. 100; 104); b die zu Nürnberg 1551 gemachten Proben (Hirsch MM. I, 338); c die Angaben des Rodorff'schen Coder:

		Schrot 1 Mk. ==	N o r n			Gew. Gm.	Silber- inhalt Gm.	Werth in Mg.
			℔.	Gr.	$\frac{1}{1000}$			
a.								
Braunschweig	1514	85	8	—	500	2,751	1,375	2,4 ⁷⁵
	1532	95	7	—	437	2,461	1,075	1,9 ³⁵
	1550	118	6	4 $\frac{1}{2}$	390	1,981	0,772	1,3 ⁸⁹
	1572	155 $\frac{1}{2}$	7	11	462	1,504	0,694	1,2 ⁴⁹
b.								
Goslar'sche	1551	96	6	—	375	2,436	0,913	1,6 ⁴³
Hildesheimer		103	6	6	396	2,270	0,899	1,6 ¹⁸
Hämel'sche		114	6	1	378	2,051	0,775	1,3 ⁹⁵
Herforder		113	6	—	375	2,069	0,776	1,3 ⁹⁷
Windische		85	3	15	240	2,751	0,660	1,1 ⁸⁸
c.								
Hildesheim	1528	81	4	10	368	2,887	1,062	1,9 ¹¹
—	1530	—	4	7	357	2,887	1,030	1,8 ⁵⁴
Hannover	1530	98	4	19	400	2,386	0,954	1,7 ¹⁷
Northeim	1542	102	4	22	410	2,292	0,939	1,6 ⁹⁰
Hamelu	o. S	104	4	20 $\frac{1}{2}$	404	2,248	0,908	1,6 ³⁴

3) Die Matthier werden in der Reichsmünzordnung von 1551 „Goslarische neue Matthiaßer“, sonst auch „Matthiasgroßchen“ genannt, weil sie bei der 1496 zu Goslar stattgefundenen ersten Ausmünzung auf der einen Seite das Bild des heiligen Matthias trugen. In der Sternberger Amtsrechnung von 1521 wurden sie in folgender Weise zuerst erwähnt:

„1 G. x matyer sc. xij mar. iij ß ij S“

„xij matyer sc. iij mar. ij ß“

Da 1 Gulden gleich 10 Mark war, so ist in beiden Fällen der Matthier zu 2 ß 8 S oder 32 S berechnet, wonach grade 45 derselben auf einen Gulden gingen. Dies stimmt mit dem (bei Bode, S. 127 und 129 angegebenen) Cours-Werthe derselben genau

überein. In Lippe wurden jederzeit zwei Matthier auf einen Mariengroschen und deren drei auf einen Fürstengroschen gerechnet.

Obgleich die Matthier vielfach in Lippischen Rechnungen vorkommen, wurden dieselben doch bei den späteren Ausmünzungen wenig berücksichtigt. Im Jahre 1620 wurden die kupfernen Dreier auch als Matthier bezeichnet und 1672 die ersten Matthier in Silber ausgemünzt.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts fand die Ausmünzung derselben wie die der Mariengroschen ungleichmäßig statt (s. Bode S. 127), weshalb sich ihr Werth auch in Lippe mehrfach änderte. Im Jahre 1551 wurden sie zu 3 und 2 Schillingen tarificirt, so daß 56 bezw. 84 Stück auf den Thaler gerechnet wurden. Der Bericht des Valuations-Tages von diesem Jahre giebt den Münzfuß derselben = 163 Stück auf die r. Mark zu $4\frac{1}{3}$ Lth. f.; Nominal-Werth = 1 Kr. Also: Gew. = 1,434 Gm.; Silberinhalt = 0,388 Gm. und neuerer Werth = 0,6⁹⁸ Mgr. Da 14 Lipp. Mark zu 67 Kreuzer angenommen werden können, so hätten demnach 67 Stück auf einen Joachimsthaler gezählt werden müssen, man hatte dieselben also aus Rücksicht auf ihr Verhältniß zum Mariengroschen um 20 % über ihren wahren Werth tarificirt.

4) Rörtlinge kommen zuerst beim Ankaufe von Hämel'schem Biere in der Sternberger Rechnung von 1524 vor, indem es heißt:

„Eyn voer Hemelschen beers nha Detmolde ghesanth, de tunnen xiiij kortellink se. xii mar. iiii ß“ Dies heißt ins Hochdeutsche übertragen: „Ein Fuder (6 Tonnen) Hämel'schen Biers nach Detmold gesandt, die Tonne für 24 Rörtlinge, schreibe: 22 Mark 4 Schillinge.“

Es sind hier $24 \times 6 = 144$ Rörtlinge gleich 268 Schillingen gerechnet, 1 Rörtling also = 1 ß $10\frac{1}{3}$ S oder $22\frac{1}{3}$ S rund. Es gingen mithin $64\frac{1}{2}$ Rörtlinge auf einen Goldgulden oder 10 Mark. In einem Vergleiche der Herzöge Heinrich und Erich von Braunschweig mit dem Bischofe von Hildesheim und mehreren niederfächsischen Städten von 1501 (s. Hirsch M. A. I S. 179) werden „Hildensemsche, Göttingsche, Embsche und Goflersche Achtelinge oder Rortlinge“ namhaft gemacht und bestimmt, daß deren $53\frac{3}{4}$

einem Goldgulden gleichgerechnet werden sollten. Angenommen, die Lippische Tarifierung derselben sei dem innern Werthe entsprechend geschehen, so hatte sich ihr Werth von 1501 bis 1524 genau im Verhältnisse von 6 : 5, also um 20 % vermindert.

Im Jahre 1601 konnte man einen Lippischen Schilling noch mit einem Rörtling bezahlen, denn der Goldgulden galt $4\frac{1}{2}$ Mark oder 54 Schillinge Lippischer Scheidemünz-Währung. Der Werth des Lippischen Schillings war also gegen den Werth jener Rörtlinge unverhältnißmäßig gesunken. In gleichem Verhältnisse mit den Rörtlingen scheint die Hämelsche Mark bzw. der Schilling gesunken zu sein, denn in obengenannter Sternberger Rechnung findet sich auch folgendes: „Von Hemelschen beer nha Dethmolde ghesandt vii voer, de „tunnen xrv ß Hemels scr. xvi g. iiii mar ii ß.“⁵¹⁾ nach welchem 105 Hämelsche Schillinge gleich 191 Lippischen waren, also 1 Hämelscher Schilling gleich 22 Lipp. Pfennigen (= 1 ß 10 *℥*) gerechnet wurde. Es stimmte also der Werth eines Hämelschen Schillings mit dem eines Rörtlings ziemlich genau überein. Aus dieser Angabe geht auch hervor, daß $5\frac{1}{2}$ Hämelsche Mark gleich 10 Lippischen waren. — Beim ersten Auftreten der Groschen in den Lippischen Rechnungen im Jahre 1536 wurden 6 Rörtlinge auf die Mark und drei Rörtlinge auf den Groschen gerechnet. Es wurden also gerade 2 Lippische Schillinge mit 1 Rörtling bezahlt. Dieses einfache Verhältniß zur Markrechnung machte den Rörtling zu einer so beliebten Scheidemünzsorte, daß die Stadt Lemgo auf dem im Jahre 1622 zur Regelung des Münzwesens einberufenen Landtage die Wiedereinführung der alten Rörtlinge, Schillinge und Mütter, als der zweckmäßigsten Rechnungsmünzen, in Vorschlag brachte (S. 136). (1 Groschen wäre dann = $\frac{1}{2}$ Mark = 3 Rörtlinge = 6 Schillinge = 36 Mütter gewesen.)

Im Jahre 1551 wurden die Rörtlinge in zwei Klassen zu 10 und 8 Müttern tarifiert (s. S. 253), so daß von nun an 3

⁵¹⁾ 7 Fuder zu 6 Tonnen sind 42 Tonnen, jede 25 Schillinge Hämelsch gleich 1050 Schill. — $15\frac{1}{2}$ Gulden Lipp. zu 10 Mark sind 155 Mark + 4 Mark 2 ß = 159 Mark 2 ß zu 12 ß = 1910 Schill. Lippisch.

Körtlinge auf einen solchen Groschen gingen, deren 36 bzw. 42 auf einen Thaler gerechnet wurden. — Das Hudegeld wurde vorzugsweise nach Groschen oder Körtlingen berechnet, wodurch diese Münzsorten auf dem Lande sehr populär wurden. Z. B. in der Sternberger Rechnung von 1552:

„Kogelt, van jeder fo einen großen und dem rinde einen kortingh, Summa 106 foe 26 rinder facit 4 fl. 1 Mark 4 sch.“⁵²⁾

Ferner in der Detmolder Rechnung von 1568:

• „De van Heiden Oldendorp gedrevenen 1^c viii schwine hebben eine korte tydt am walde gewesenn, gewen van dem schwine ii kortelinge, malet ii fl.“ d. h. Die von Heiden-Oldendorp getriebenen 108 Schweine sind eine kurze Zeit am Walde (Lippischen Walde) gewesen, geben von jedem Schweine 2 Körtlinge, macht 2 Florén (Thaler).⁵³⁾

Auch in einer Gerichtsordnung der Stadt Lemgo von 1587⁵⁴⁾ kommen Körtlinge bei Festsetzung der Gerichtstage vor: „diese ordinarii Gerichtstage sollen bei der alten Freiheit bleiben jedoch daß dem frohen Botten vor das Verheischen zwö Körtlinge gegeben werden sollen.“ — Eine Ausmünzung der Körtlinge fand Lippischer Seits zuerst 1619 in Kupfer statt. Nach dieser Zeit kam der Name Körtling gleichzeitig mit dem Namen Schilling bei den entsprechenden Scheidemünzsorten mehr und mehr in Vergessenheit, weil man nicht mehr mit Schillingen, sondern mit Pfennigen zahlte und deshalb den Körtling als „Zwei-Pfennigstück“, den Schilling aber als „Pfennig“ zu bezeichnen pflegte.

5) Pfennige. Sie waren wie alle übrigen Scheidemünzsorten fast ausschließlich niedersächsischen Ursprungs und bestanden demnach wohl meistens aus Hohlpfennigen (Bracteaten) und

⁵²⁾ 106 Rüge zu 1 fl waren = 106 Groschen

26 Rinder zu $\frac{1}{3}$ fl ————— 8 „ 2 Körtl. (= 4 Schill.)

Zusammen 114 fl 4 Schill.

28 fl = 24 Mark = 2 fl. (Thaler) macht: 4 fl. (Thaler) 1 Mark 4 Schill.

⁵³⁾ $108 \times 2 = 216$ Körtl. 3 Stük auf 1 fl gerechnet, sind 72 fl, deren 36 auf den Thaler gingen, mithin war der Betrag gleich 2 fl.

⁵⁴⁾ Lemgoer Copiar in der öffentlichen Bibliothek zu Detmold S. 124.

Schüsselhellern. Die beliebtesten von allen waren die Goslarischen Scherfe, welche unter der Benennung „Goslarische“ oder „Gosler“ vielfach in den Lippischen Rechnungen verzeichnet sind. Obgleich dieses erst nach dem Beginne der Groschenrechnung, also in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschah, kann man doch annehmen, daß dieselben auch vor dieser Zeit neben den niedersächsischen Matthieren und Körtingen umliefen. Bei der ersten Erwähnung der Gosler in den Sternberger Amtsrechnungen von 1560 und 1563 werden 2 Gosler gleich einem Schilling gerechnet, weshalb die meisten Rechnungsführer die Rechnungs-Stufe der Pfennige fallen ließen und geringere Geldbeträge als $\frac{1}{2}$ Schilling nicht mehr in Rechnung brachten, da die Gosler die geringste der in Lippe gebräuchlichen Scheidemünzsorten waren, also geringere Geldbeträge nicht mehr bezahlt werden konnten. Rücksichtlich ihres Nominalwerthes stimmten die Gosler mit den Sechslingen der Ausmünzung von 1528 genau überein (s. S. 140). Das Verhältniß der Gosler zu den Schillingen änderte sich erst, als die Groschenrechnung mit der niedersächsischen Zählweise vorherrschend wurde. In dieser Zeit kamen neben den Goslern auch niedersächsische Pfennige in Gebrauch, deren acht auf einen Mariengroschen gerechnet wurden. Im Jahre 1598 wurden die ersten Lippischen Gosler ausgeprägt. Der Name „Gosler“ kam im Anfang des 18. Jahrhunderts allmählich ab, indem es mehr und mehr gebräuchlich wurde, die Gosler als „Heller“ zu bezeichnen, nachdem sie ihren Charakter als Hohlpfennige längst verloren hatten und in dichter Form entweder aus Kupfer oder aus geringhaltigem Silber gemünzt wurden.

Das Verhältniß des Nominal-Werthes der von der Ausmünzung von 1528 bis 1556 zur Bezahlung der Marke und Schillinge vorzugsweise gebräuchlichen fremden Scheidemünzen ist:

1 Mariengr. (= $\frac{1}{2}$ Mk.) = 2 Matthier = 3 Körtl. = 12 Gosler
(à $\frac{1}{2}$ Schilling)

1	„	=	$1\frac{1}{2}$ „	6	„
			1 „	4	„

Beilagen.

3.

Vertrag

des Grafen Simon V. mit dem Münzmeister Gerhard Loyß
vom Jahre 1528.

Wyr Symon Edell Her tor Lyppe bekennnd offer mydest dyßsem
breyffe dat wyr angenommen hebben gerhart Loyß vor eynen Mon-
temeyster weylche neder gestalt sal werden in unßer stadt Lyppe,
Item sal slan stuchke van eyne Goltgl, item stuchke van halffen
Gldgl., item feyr stuchke eyn Goltgl sollen halden **xiiiiij** lot
sijn, item stuchke **xxii** eyn Ggl. sollen halden **vij** lot sijn **lxxxviii**
up de mark, item stuchke **xxxxiiii** eyn Ggl. sollen halden **iiiiij** lot
sijn **cxxxvii** up de mark, item stuchke van **ii** peynningen sollen
halden **iiiiij** lot sijn **clxxx** up de mark, item peynningen sol-
len halden **iiiiij** lot sijn **xxvii** up dat lot, item stuchke van
iii feyherringen sollen halden **v** lot sijn **lvii** up dat lot, item
seßleyunge sollen halden **iii** lot **lxiii** up dat lot, item feyherringen
sollen halden **ii** lot myn 1 gr. **lxxv** up dat lot. Deyß sal he unß
alle jar gyffen hundred Goldgulden. In orkunt der warheyt haffen
wyr deßsen Breyff geeyffen under unßsen segell anno **m v** und **xxviii**.

Item deßse sylßfemonte wyll ich gerhart verantwerden und be-
kant sijn vor en jderen der solchys vor stant haff en dergelychen
mach meyn gnädiger Her van der Lyppe an eyn jderen monte-
meyster eyntsaeren lassen, war sijn genade dyß beleyffet.

Ich gerhart Loyß bekenne offer mydest dyßser meynen eyge-
ner hantschrift, so der edell und woll geboren junchker Symon
Edell her tor Lyppe myn gnädigen junchker mych heyyft angenommen
vor eynen montemeyster in syner gnaden stat tor Lyppe, so geloffen
ich gerhart vorser. dat ich de seylste munte my in befehl gegeben is to
slan na ynhalt Syner Gnaden breyffe mych gegyffen heyst solchys
geloffen ych getrevlych zo verwaren in ede statt allet sunder arge-
lyst und geferde.

4.

M ü n z v e r t r a g

der Stadt Herford mit den Städten Bielefeld und Lemgo,
vom Jahre 1543.

Allen und ysslichen bysunderen sy kundich witlich und openbar, dat wy Borgemester Scheppen und Rade sampt bystender und amptmesters von wegen ampten und gemeynuten uns hebben vorenigt to Nutticheit des gemeynen mannes myt de van Lemgo und Bylvelde der munte halven de up drechlike wege tho bryngende gutlichs angenommen und nhu henschürder de to geldende ernstlichen gehalten schal werden, sunderlinge in dyssen dren steden Hervorde Lemgo und Bylvelde in navolgen angetekender wyse, und so Jemand van den unsen syck gegen dusse unse Sathe entgynge den gulden offte de munthe hoger ofte weyniger uthgeve upborde edder tho syck wesselde, so vaken men sodans averkeme sal de deder dem Rade myt eynem gulden sunder gnade syn in den Broke vorfallen, so of jenich inrysende munte indränge, sollen und wyllen wy der stede so vaken dys unser eyner den anderen vorschryvt upp wontliche stede derhalven früntlich tho samden komen und des unser Eyner den anderen nha vermögen sollen und wyllen uns gutwillig ertegen assent sunder argelist und ane geverde.

Tho nemen und geven:

den golt gulden vor	xii	mrk.
den offenbrugger, munsterschen und frissischen gulden vor	x	mrk.
den flever und gelderschen gulden vor	ix	mrk.
den Ryggen Deventer und Rynweger gulden vor ($9\frac{1}{2}$ M.)	jx	mrk.
den rechten Hornschen gulden vor	v	mrk.
den bergeschen Horenschen gulden vor ($4\frac{1}{2}$ M.)	ju	mrk.
den dycken pennink vor ($11\frac{2}{3}$ M.)	xij	mrk. ii ſ.
den swern Schreckenberger vor (desgl.)	xij	mrk. ii ſ.
vyff geldersche Snaphanen vor . ein golt gl.		
den Schreckenberger vor	xx	ſ.
den Bremer groten myt der Flucht vor	xiiii	ſ.
den Bremer groten myt dem flottel vor	xiii	ſ.

den lubekſchen ſchilling vor	x	ß.	
den Buerkroffen vor	x	ß.	
den Sleper vor	x	ß.	
den vaddern kroffen vor.	vii	ß.	
den margenkroffen vor	vi	ß.	
den brabandefchen Eshüver vor	v	ß.	
den baſelſchen vor	v	ß.	
den Rader wytpenninck vor	v	ß.	
den wuthryg vor ($5\frac{1}{2}$ ß)	v J	ß.	
den heſſeſchen wytpenninck	}	vor .	iiii ß.
den kölner buiſchen			
den Rymweger wucht myt dem arende			
den Bremer myt der flucht ($3\frac{1}{2}$ ß)	iii J	ß.	
den Bremer myt den flottel vor	iii	ß.	
den Ruſſeſchen wytpenninck vor	iii J	ß.	
den Mynder vor	iii	ß.	iiii S
den Mathier vor	iii	ß.	
den Kortlinck vor	ii	ß.	
den Regermeneken vor ($1\text{ ß } 2\text{ S}$)			xiiii S
den kareſchen Stuver vor	vi	ß.	
den halven vor	iii	ß.	
den Sweneken vor	iiii	ß.	

5.

M ü n z t a r i f

vom 19. November (1551).

Gute am 19ten November hefft myn g. H. zur Lippe ſych myt etlichen ſyner gnad Rethenn folgender Munte an mergl. vnd fortlinge, darnha de Lantſchat vnd andere irer gn. rente ingenhomen ſollen werden, vnd ſall dennoch de vorige Munte byſſ auff Chriſt Wynachten in irem ſtande plieben, darmede idermenniglich deſelvige mergl. vnd fortlinge anhe ſchaden ſliten muge, beredet,

de goltgulde xv m.

de Rochemdaler xiiij m.

de Brabandessche schreckenberger xxij ß

de oldenn dubbeld Rupffchen vnd Lüneburgschen schillinge xj ß
vnd de anderen alle xj ß,

de oldenn hyldehemssche myt dem D geteucht, dergelichenn
Magdeburgessche, Gosleressche vnd halverstedessche mergenkrosschen, so
beneden dem dato xlv, auch in demselvigen dato geslagenn, sollenn vj
ß gelden vnd derselvige xxviii vp eynen daler.

de halvenn derselvigen mergl. iij ß, de anderenn mergekrosschen
alle iij ß vnd derselvige xliij vp eynenn Daler vnd de halven ij ß.

de oldenn Gottingesschen, Magdeburgesschen vnd halverstedtsschenn
kortlinge x muter vnnnd de andern alle viij muter.

de oldenn Goslersschenn vnd Brunswiassche penninge iij muter
vnd de andern alle ij muter.

Mit der anderen rader vnd dergleichen munte hefft sich ein yder
to schicken vnd vor schaden to hünden.

Ferner ist verabschiedet, das de amptlude van eynem idern,
wath standes de ist, nhemantz außgeslossen, eynen olden guden
mergl. van vj ß infordern, außserhalb van den kyndern de vnder
acht jaren syn vnd armen lude de broth bitten, sunst sollen de von
adell, geistliche und weltliche myt irem gesynne, nhemantz außgesun-
dert, de vorige taxt erleggen. Darzu sollen alle dejenne geistliche
de van adell vnd Burger, so außserhalb duffer gravesschaffte Lippe
gessen vnd gleichwoll innerhalb landes rente, zinsse vnd anders jer-
lichs zu borende vnd vpuhebende haben, van eynem idern fhoder
Hartforn iij fl., eynen fhoder havern ij fl., van xvi fl. rente iij fl.,
van viij fl. rente ij fl verrichten vnd bezalenn vnd sollichs vp vnd
aff zu rechnen.

6.

Ausschreiben des Grafen Bernhards VIII.

vom 2. Mai 1560.

Bernhardt Graff vnd Edler Her zur Lippe.

Ersamen liebenn getreuwenn als vns der vorordnitenn swarenn
Müntz halben mangerleig Klage angelanget das de Stende vnser
Herschaft vnd sunderlich de armenn Leute nicht wenich darmit be-

ſchwert werden So habenn wir vns entſloffenn, Sulchen Beſwer
inzustellen vnd bis zu einer beſtendigen ordnung des heiligen
Reichs vnd dieſes niederlendischen weſtpheliffchen Kreiffes der muntzenn
wie in anderen vnſern benachpurten Fürſtenthumern graueſſchaftenn
vnd Stettenn, Nemlich Minden Braunsweich Hauensberch Schou-
wenborch Pyrmont Corvey vnd derſelben Stetten zu gebrauchenn,
vnd iſt vnſer gnedich begerren vnd meinunge Je willen daruff beh
ench vnd den euern de Muntze publicirenn laſſenn, darnach ſich
hedermannichlich Bis zu beſſer vnd weiterer vorordinunge mit vſ-
nemen vnd vſgeben der Muntze wiſſe zuhalten.

Darinnen geſchicht gemeiner Herrſchaft notturſt vnd vnſer gne-
diger wille vnd meinung.

Dat. Detmold am 2t May Anno LX

An de Stette Ampte und Bogete dieſer Herrſchaft vff dieſſeit
woldes

7.

Schreiben der Stadt Lemgo

an den Grafen Bernhard VIII.

vom 25. Mai 1560.

Eddel vnd wolgeborn Grave Gnedige Her. J: G: G: ſyn
vnſe vnderdanige bereithwillige Dienſte ſteßs thouorn, Gnedige Her
J: G: G: ſchriſte, am 2ten duffes izigen Maenths Maji dateret
hebben wy hute des 5te Maji forth vor myddage vnderdanichlick
entfangen, vnd wes J: G: G: der Munthe ordnung haluer
gnedichlick an vns gelangen lathen, vnd begert myt der Muthen
nehmen vnd vthgeben, den benaberten Fürſtendomen vnd Graſſchaff-
ten gemeße tho holden byß dat van hilligen Ryche vn duffem
Nedderlendischem Kreitze eyneordnunge eynhellichlick entſlotten wer-
den mochte u. morgen tho publiceren tho laten, u. yres ynholdes,
vnſeren frunden allhir de myt vnd beneffen vns tho rade geſtalt
ſyn de wy yligen darumb vorbaden lathen, myt allem ernſtem
flyte vorgeholden vnd tho ſenende gegeuen, De myth vns nu yn

dußem thom hogesten bewagen vnd allerley vorforgen dragen, dath
 duße begerte ylige publication der munthe, yn allen kopenscharten,
 hochwercke, handelunge vnd zellinge beir vnd broth, neen geringe
 besuer, anstoith vnd nachtheil geberen wolde, vnd der armodt
 mercklich schade daruth erfolgen wolde, Alß den nu ym vorleden
 51te iar, vpp vnse vnderdanige anzeige, dath by vnseren benaberten
 Steden Heruorde vnd Byluelde, de vprisinge der Daler vpp de
 vehelen marcke, befunden, vnd wider vprisinge tho vormoden, I: G: G:
 gnedichlich myt vns dußer ordnung voreyniget vnd entslotten, dath
 geliedwall myt 36 großchen de daler scholde bethalt werden u. oß
 I: G: G: der gnedigen vnderredunge vnd genomen aueschedes,
 myt vnsern Borgermestern vnder den Ecken tho Brack gnediglich
 sich wall tho erinneren wetten, Dath doch vnder forthen dagen der
 andern gebeden articulen haluen van I: G: G: ytlliche van der
 Ritterschafft vnd den Stede tho eyner Samptkumpst gnedichlichen vor
 schreuen vnd allerley notturfft berathslaget vnd entslotten werden
 sollen,

Iß vnse vnderdanige gantzflitige bede, I: G: G: yn gnedi-
 ger behertigung den besorgeden nachtheil vnd schaden der armodt
 de togeschreuen publication der Munthe biß tho derfuluigen Sampt-
 kumpst dath allerley notturfft thom besten berathslaget vnd so
 vehel mogelich der armodt des schedens vorgeben werden moge, gne-
 dichlich by sich berhouwen lathen, vnd eynen gnedigen anstandt holden
 wolden, Sodaner vnd aller gnaden tho I: G: G: eyn vnder-
 danich gantzlich vortrostent dragen, vnd yn aller vnderdanicheit
 vnser vthersten vormogens immer wedder tho vordeneude willich
 vnd erbodich syn hebben oß sodans I: G: G: vnser hochbewagener
 noittrufft na, vnderdaniger anzeige nicht vorholden mogen, geser.
 vnder vnsem Secret des 25ten Maji An' lx.

I: G: G:

Stadt Lemgo, Borgermeister vnd Raitdt.